

Julius Wiggers

Die Mecklenburgische Verfassungsfrage : Denkschrift, dem Reichstage vorgelegt

Rostock: Leopold, 1869

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769664520>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Mk

2362.

Mk-2362.

~~Mk. 4124.~~



UB Rostock
28\$ 010 157 875



Die

Mecklenburgische Verfassungsfrage.

Denkschrift,

dem Reichstage vorgelegt

von

Dr. Julius Wiggers,

Mitglied des Reichstags.

Rostock.

G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung.

(Ernst Ruhn.)

1869.

Hochschule der Universität zu Halle

Zeichnung



Dr. Julius Ziegler

1840

Von einer größeren Anzahl Staatsangehöriger des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin wird an den Reichstag folgende Bitte gerichtet:

„Der hohe Reichstag wolle den Bundesrath des Norddeutschen Bundes veranlassen, die Competenz des Freientwalder Schiedsgerichts zur Fällung eines Urtheilspruches in der Mecklenburg-Schwerin'schen Verfassungs-Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen und demnächst die dem Ergebnisse dieser Prüfung entsprechenden Einleitungen zu treffen, um die Landesverfassung in Mecklenburg mit den berechtigten Ansprüchen der Mecklenburgischen Bevölkerung in Einklang zu setzen.“

Im Anschlusse an diese Petition sollen nachstehend der vorgetragenen Bitte einige dieselbe noch weiter erläuternde und begründende Bemerkungen beigelegt werden. Diese Bemerkungen erheben zwar nicht den Anspruch, als der Ausdruck der Ansichten der Gesamtheit der Petenten zu gelten, da sie diesen nicht vorgelegen haben; die Verantwortlichkeit für dieselben trägt vielmehr ausschließlich ihr Verfasser, wel-

cher darin die Motive niedergelegt hat, welche ihn selbst
 zur Mitwirkung bei dem Schritte der Petenten und zur
 Mitunterzeichnung der Petition bewogen haben. Indessen
 glaubt derselbe doch sich der Erwartung hingeben zu dürfen,
 daß die Motivirung im Wesentlichen dem Sinne der Pe-
 tenten entspricht und sich daher ihrer Zustimmung zu erfreuen
 haben wird.

Von einer größeren Anzahl Staatsantragssteller
 Geschäftsgegenstande betrachtet worden an den Reichs-
 tag folgende Bitten gerichtet:

„Der hohe Reichstag wolle der Bundesversammlung
 zunächst den Antrag stellen, die Bundesversammlung
 des Reichstages zu beschließen, die Bundesversammlung
 des Reichstages in der Reichsversammlung zu unter-
 schreiben und beizutreten, die dem Reichstag dieser Peti-
 tion entsprechende Bestimmungen zu treffen, um die
 Landesverwaltung in Verbindung mit den Reichs-
 tagen zu unterstützen der Reichsversammlung
 in Einklang zu setzen.“

Im Anschluß an diese Petition sollen nächstens der
 vorgedachten Bitten einige weitere noch weiter erklärende
 und begründende Bemerkungen beigefügt werden. Diese Be-
 merkungen werden zwar nicht den Inhalt, als der Zus-
 pruch der Wünsche der Bundesversammlung zu stellen,
 da sie diesen nicht vorlegen haben; die Verantwortung
 für dieselben trägt vielmehr ausschließlich der Verfasser, wel-

I.

Am 23. März 1848 erließ der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin eine Proclamation, in welcher er erklärte, daß der Eintritt Mecklenburgs in die Reihe der constitutionellen Staaten eine Nothwendigkeit und daß es sein ernster Vorsatz sei, daß dieser Schritt unverzüglich geschehe.

Gegen Ende April desselben Jahres trat, auf den Ruf beider Großherzoge von Mecklenburg, ein außerordentlicher Landtag der Stände in Schwerin zusammen. Der landesherrlichen Proposition zustimmend gaben Ritter- und Landschaft hier ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge auf, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden sollten.

Nach einem provisorischen Wahlgesetz, über dessen Principien auf dem außerordentlichen Landtage gleichfalls eine Vereinbarung erfolgt war, wurden Abgeordnete aus beiden Großherzogthümern gewählt und nach Schwerin berufen.

Zwischen dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und dieser Abgeordnetenkammer kam eine Einigung in allen Punkten zu Stande. In Gegenwart seiner Rätthe und der von der Abgeordnetenkammer erwählten drei Urkundspersonen vollzog der Großherzog am 23. August 1849 das vereinbarte Staatsgrundgesetz und gelobte hierauf, dasselbe fest und unverbrüchlich zu hal-

ten. Am 10. October 1849 erfolgte die Aufhebung der landständischen Verfassung und die Publikation des vereinbarten Staatsgrundgesetzes. In Gemäßheit desselben wurden im Januar 1850 die Wahlen zu dem ersten ordentlichen Landtage ausgeschrieben. Der Landtag trat am 27. Februar in Schwerin zusammen und wurde Namens des Großherzogs vom Ministerpräsidenten eröffnet. Letzterer nahm in Grundlage einer besonderen Vollmacht des Großherzogs von dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer, Moritz Wiggers, das verfassungsmäßige Gelöbniß, die Staatsverfassung treu beobachten und bewahren zu wollen, entgegen und dasselbe Gelöbniß leisteten sodann, auf die an sie gerichtete Aufforderung des Präsidenten der Abgeordnetenkammer, einzeln die übrigen Mitglieder derselben. Der Landtag trat in seine Arbeiten ein und ertheilte zunächst einem Gesetz wegen Erhebung einer Steuer sowie einem Recrutirungs-Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung. Beide Gesetze wurden in der verfassungsmäßigen Form bald darauf vom Großherzoge verkündigt.

Das neue Staatsgrundgesetz war damit in volle rechtliche Wirksamkeit getreten.

Mitten in diese gesetzmäßige und friedliche Entwicklung der neuen Staatsform griff jedoch, nach kaum halbjähriger Lebensdauer derselben, ein Factor aus einer früheren, durch das Gesetz beseitigten Ordnung der Dinge mit zerstörender Hand ein. Es gelang einer Vereinigung von Mitgliedern der früheren Ritterschaft, unter Hereinziehung der provisorischen Bundes-Central-Commission zu Frankfurt, nach vielfachen vergeblichen Bemühungen den Großherzog zur Einwilligung in die Eröffnung eines der aufgehobenen ständischen Verfassung angehörigen schiedsrichterlichen Verfahrens zu bewegen, durch welches die Frage, ob das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 zu Recht bestehe, untersucht und zur Entscheidung gebracht werden sollte. Die constitutionellen Minister traten zurück und wurden am 15. April 1850 durch Männer er-

setzt, welche auf das Staatsgrundgesetz nicht verpflichtet wurden. Von diesen wurden die Einleitungen zur Bestellung des Schiedsgerichts getroffen, während das Staatsgrundgesetz factisch suspendirt wurde. Der Spruch des Schiedsgerichts ward am 12. September 1850 zu Freienwalde verkündigt. Durch denselben wurde das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 und das gleichzeitig erlassene Gesetz wegen Aufhebung der landständischen Verfassung für nichtig, der Beklagte aber für verbunden erklärt, nach Anleitung des Mecklenburgischen Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 einen Landtag auszuschreiben. Mitteltst Großherzoglicher Verordnung vom 14. September 1850 wurde dieser Spruch des Schiedsgerichts zur öffentlichen Kunde gebracht. In Ausführung dieses Spruches wurde durch eine andere Verordnung das Staatsgrundgesetz und die auf Grund desselben bestehende Landesvertretung aufgehoben und nebst dem Gesetz wegen Aufhebung der landständischen Verfassung außer Wirksamkeit gesetzt. Als die Abgeordneten, zu dem im Staatsgrundgesetz vorgesehenen Zeitpunkt von ihrem Präsidenten nach Schwerin einberufen und diesem Rufer, ihrem Gelöbniße getreu, Folge leistend, zusammentreten wollten, wurden sie daran durch Anwendung polizeilicher Gewalt behindert, so daß ihnen nur übrig blieb, unter Protest gegen diesen Gewaltact einzeln ihre und ihrer Auftraggeber Rechte zu verwahren. Unter diesem Protest der Abgeordneten, welchem sich die Proteste der Bürgervertretungen aller größeren und vieler kleineren Städte des Landes anschlossen, wurde der Schiedspruch zur Ausführung gebracht und die alte Landesverfassung wieder in's Leben gerufen.

II.

Vorstehendes ist in ihren äußeren Umrissen die Geschichte der Entstehung und Vernichtung des constitutionellen Staatswesens in Mecklenburg-Schwerin. Eine ausführliche Darstellung ihres Verlaufes und eine Beurtheilung der Rechtsgültigkeit des Schiedspruches in formeller und materieller Beziehung enthält die Schrift: „Das Verfassungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“. Eine staatsrechtliche Abhandlung von Dr. Julius Wiggers. (Berlin, Verlag von Springer. 1860.)

Indem hier im Uebrigen auf die Ausführungen der genannten Schrift verwiesen wird, soll nur die Frage wegen der Competenz des Schiedsgerichts einer näheren Erörterung unterzogen werden.

Wenn zwei streitende Parteien sich der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterwerfen, so ist das erste Erforderniß, daß die streitige Sache zur ausschließlichen rechtlichen Verfügung des beklagten Theiles steht. Das Staatsgrundgesetz aber, über dessen Rechtsbeständigkeit die Entscheidung des Schiedsgerichts eingeholt wurde, stand keineswegs zur alleinigen und unbeschränkten Verfügung des Großherzogs, sondern zur Mitverfügung der Mecklenburgischen Bevölkerung und ihrer bevollmächtigten Vertretung, der Abgeordnetenkammer. Ohne Zustimmung der letzteren konnte daher die Rechtsbeständigkeit der Verfassung nicht Gegenstand schiedsrichterlicher Entscheidung werden. Der Großherzog, welcher bereits in einen constitutionellen Fürsten sich verwandelt hatte und in den Rechtskreis des constitutionellen Staatslebens eingetreten war, mußte sich dieser Eigenschaft zuvor entäußern und diesen Rechtskreis verlassen, um dem klägerischen Theile in dieser Sache zu Rechte stehen zu können. Er mußte sich zu diesem Zwecke in diejenige Stellung zurückversetzen, welche er zur Zeit der Herrschaft der alten Landesverfassung hinsichtlich seiner Regierungshandlungen

den alten Ständen gegenüber einnahm. Weil er aber damit schon den Rechtsboden des Staatsgrundgesetzes verließ, fehlte ihm als Beklagten die Legitimation zur Sache.

Nicht anders stand es mit den Mitgliedern der früheren Ritterschaft, welche als klägerische Partei gegen den Großherzog auftraten. Die Ritterschaft war durch ein Gesetz in ihrer Eigenschaft als politische Corporation aufgehoben und ein Zeugniß ihrer Nichtexistenz lag außerdem in dem publicirten Staatsgrundgesetz vor. War das letztere gültig, so gab es keine Ritterschaft mehr, und es konnte daher auch Niemand bevollmächtigt werden, um im Auftrage und Namen derselben zu der Bestellung eines Schiedsgerichtes mitzuwirken, welches über die Frage der Rechtsgültigkeit ihrer Auflösung entscheiden sollte. Umgekehrt: gestand man der Ritterschaft zu, als klägerische Partei zur Constituirung des Schiedsgerichtes mitzuwirken, so war damit schon im Voraus die Frage wegen der Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes zu Gunsten der klägerischen Partei entschieden. An diesem Sachverhalt ändert auch der Umstand nichts, daß das Schiedsgericht den Auftrag erhielt, auch die Frage wegen der Legitimation der Kläger zur Sache zum Gegenstand der schiedsrichterlichen Entscheidung zu machen. Denn das Schiedsgericht leitete seine rechtliche Existenz und seine richterliche Autorität lediglich davon ab, daß eine Ritterschaft als rechtlich noch bestehend angenommen wurde. Durch einen Schiedsspruch, welchem nur dann richterliche Autorität beiwohnte, wenn eine rechtlich noch existirende Ritterschaft zur Bildung des Schiedsgerichtes mitgewirkt hätte, konnte die Frage hinsichtlich der rechtlichen Existenz der Ritterschaft nicht erledigt werden. Man bewegt sich sonst vollständig im Kreise: die rechtliche Existenz der Ritterschaft ruhet auf der Autorität des Richterspruches und die Autorität des Richterspruches ruhet auf der rechtlichen Existenz der Ritterschaft. Es fehlte also auch dem Kläger an der Legitimation zur Sache und dieser Mangel konnte nicht durch ein Schiedsgericht für nicht

existent erklärt werden, dessen eigene rechtliche Existenz von dem Rechte seiner beiden Constituenten abhängig war.

Hieraus folgt die rechtliche Nichtigkeit des Schiedspruches und der auf denselben begründeten Großherzoglichen Publikations- und Ausführungsverordnungen. Dem Staatsgrundgesetz gegenüber hat der Schiedspruch nur den Werth eines Rechtsgutachtens, welches von drei beliebigen Personen auf Erfordern von zwei andern beliebigen Personen abgegeben wird. Die Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes wird von der Ansicht jener drei Personen eben so wenig berührt, wie es die Rechtsgültigkeit der protestantischen Kirchenordnung Mecklenburgs berühren würde, wenn der Großherzogliche Oberkirchenrath in Schwerin und eine Anzahl römisch-katholischer Priester des Landes einen Schiedspruch des ökumenischen Concils in Rom über dieselbe veranlaßten und dieser dahin ausfiele, daß die alte Rechtsordnung in der Kirche, wie sie im fünfzehnten Jahrhundert bestand, wieder einzuführen sei. Wollen die Vertheidiger der Competenz des Schiedsgerichts sich selbst davon überzeugen, daß sie sich in einem Irthel bewegen, so mögen sie nur den Fall sich vergegenwärtigen, daß das Schiedsgericht sich zu Gunsten der Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen hätte. Dann hätte das Schiedsgericht selbst damit anerkannt, daß seine Bestellung durch zwei unberechtigte Factoren erfolgt sei. Gericht und Spruch würden damit durch ihr eigenes Zeugniß in das Nichts versunken sein, ja die Fällung einer Sentenz wäre in einem solchen Falle überhaupt nicht denkbar gewesen, weil der Inhalt der Sentenz zugleich deren Nullität bezeugt haben würde.

Bei dem Charakter grundsätzlicher Verneinung der Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes, welchen hiernach das mit der Bestellung des Schiedsgerichts eingeschlagene Verfahren von Anfang an hatte, gab es auch in dem bestehenden, durch das Staatsgrundgesetz begründeten Rechtszustand keinen gesetzlichen Weg, um den Schiedspruch in Vollzug zu setzen. Es blieb für diesen Zweck

nur ein unvermittelter Bruch mit der neuen Ordnung der Dinge und eine gewaltsame Beseitigung der durch dieselbe geschaffenen Landesvertretung übrig.

III.

In anderen Ländern, wo Verfassungsbrüche stattgefunden haben, konnte die unter Preisgebung der Rechtscontinuität eingeführte neue Ordnung durch die nachträgliche Zustimmung der Bevölkerung zu einer rechtlichen Ordnung erhoben werden. Die Bevölkerung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin aber hat sich niemals in der Lage befunden, eine solche nachträgliche Zustimmung zu dem Inhalte des Schiedsspruches und der auf den Schiedsspruch sich berufenden Wiederherstellung der ständischen Verfassung ertheilen zu können. Dies würde nur möglich gewesen sein, wenn sie irgend einen Antheil an der Bildung und Zusammensetzung der Landesvertretung hätte. Da jedoch der altständische Landtag nur aus solchen Personen besteht, welche das landstandschastliche Recht als Rittergutsbesitzer oder als Mitglieder städtischer Gemeindevorstände ausüben, so kann von einer erfolgten nachträglichen Sanctionirung des bestehenden Verfassungszustandes durch die Volksstimme überhaupt nicht die Rede sein. So weit aber diese sich zu äußern vermochte, hat sie von Anfang an die entschiedene Ueberzeugung kund gegeben, daß der eingeschlagene Weg zur Vernichtung des Staatsgrundgesetzes von 1849 den Namen eines Rechtsweges nicht beanspruchen dürfe.

Schon als die ersten Angriffe der feudalen Partei in der Ritterschaft auf das Staatsgrundgesetz begannen, wurden dieselben in

der Bevölkerung als ein Attentat auf das Recht empfunden. Das Großherzogliche Gesamtministerium zu Schwerin erließ unter dem 19. Januar 1850 an die provisorische Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a. M., welche zu Gunsten der Beschwerdeführer in die Sache eingetreten war, ein Schreiben, in welchem die Allgemeinheit der Rechtsüberzeugung, wie sie in der Bevölkerung lebendig war, durchaus wahrheitsgetreu mit folgenden Worten bezeichnet wurde:

„Mit Ausnahme der wenigen renitenten Mitglieder der ehemaligen Ritterschaft, welche das Neueste versuchen, um von den Zugeständnissen der früheren Landstände entbunden zu werden, ist die ganze Bevölkerung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Vereinbarung des neuen Staatsgrundgesetzes und die Auflösung der Ritter- und Landschaft auf völlig legalem Wege erfolgt sind.“

Eine glänzende Bestätigung fand dieser Ausspruch in einer von mehr als siebenundzwanzigtausend Mecklenburgern, darunter vielen in hohen Verwaltungs- und richterlichen Aemtern stehenden Männern unterschriebenen Erklärung, welche im Februar 1850 zur Stärkung der Regierung in ihrem damaligen Kampfe für die bedrohte Verfassung abgegeben wurde. Die Erklärung lautet:

„Daß sie (die Unterzeichner) die zwischen Fürst und Volk vereinbarte und am 10. October 1849 publicirte Verfassung für Mecklenburg-Schwerin fort und fort als das legal zu Stande gekommene Rechtsgesetz des Landes, als den Ausdruck des Rechtswillens der unermesslichen Mehrheit der Bevölkerung anerkennen, daß sie demnach jeden hemmenden Eingriff in dieselbe als einen Act rechtloser Gewalt betrachten.“

Dieser Kundgebung entsprach es, wenn nach der Publication des Schiedspruches unter sämtlichen Abgeordneten nur zwei sich fanden, welche die Ausführung desselben schweigend und ohne einen Versuch des Widerstandes über sich ergehen ließen. Alle übrigen

folgten, ungeachtet eines von dem Ministerium erlassenen speciellen Verbots, dem Rufe des Präsidenten der Abgeordneten-kammer und wurden nur durch polizeiliche Gewaltmaßregeln am Zusammen-treten behindert und genöthigt, sich auf eine feierliche Rechtsver-wahrung zu beschränken.

Mit der Wiederherstellung der altständischen Landesverfassung trat die Zeit der politischen Reaction, welche jedes Streben nach Wiedererlangung des verlorenen Gutes vor der Hand hoffnungslos machte, auch für Mecklenburg ein. Die Bildung von politischen Vereinen und die Veranstaltung von öffentlichen Versamm-lungen zu politischen Zwecken wurde von ministerieller Geneh-migung abhängig gemacht, die Presse durch administrative Maß-regelung und harte Strafgesetze gelähmt. Unterstützt durch den mit der Wiederaufrichtung der alten Verfassung thatsächlich wieder eingetretenen Mangel einer wirklichen Volksvertretung und getragen von dem Rachedurst und dem Parteihaß der Sieger im Frei-enwalder Proceß ließ die Reaction ihre Gegner für den kurzen Ge-nuß der constitutionellen Freiheit gründlich büßen. Ein Forum aber, bei welchem diese eine Beschwerde in der Verfassungssache hätten anbringen können, gab es damals in Deutschland nicht.

Man glaubte auch um so mehr eine Zeitlang in Geduld sich fassen zu können, als nach den anfänglichen Zusicherungen der Staatsregierung die Wiederherstellung der altständischen Verfassung nicht als Definitivum gelten, sondern nur einen Durchgangspunkt zu erneuerten Bemühungen für eine Erfüllung der Volkswünsche bilden sollte, und der geeignete Zeitpunkt für eine Reclamation im Interesse des Verfassungsrechtes sich darbieten zu müssen schien, sobald die Staatsregierung mit der Wiederaufnahme jener Bemühungen Ernst machte. Schon die Proclamation des Groß-herzogs vom 15. April 1850, mit welcher die dem Staatsgrund-gesetze feindlichen Minister den Entschluß der Einholung des Schiedspruches zur öffentlichen Kenntniß brachten, hatte die aus-

drückliche Zusicherung erteilt, daß, wie auch der Schiedsspruch ausfallen möge, an dem Wege festgehalten werden solle, welcher mit der Großherzoglichen Proclamation vom 23. März 1848 betreten worden sei. Die Verordnung vom 14. September 1850, durch welche der Schiedsspruch verkündigt wurde, schloß mit der nachstehenden Zusicherung: „Wir werden ungesäumt die erforderlichen Einleitungen treffen, damit das Werk der Reform der ständischen Vertretung und der Landesverfassung, welches auf dem außerordentlichen Landtage im Frühjahr 1848 begonnen wurde, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände wieder aufgenommen werde.“ Auch wurde es in der Landtagsproposition vom 15. Februar 1851 von der Staatsregierung ausgesprochen, daß „das Bedürfniß, das Schädliche (aus der alten Landesverfassung) auszuschneiden und das Mangelhafte zu ergänzen fortbesteht“, daß „vor Allem die Landesvertretung eine wesentliche Veränderung bedarf, und daß diese eine Reihe anderer Aenderungen der bestehenden Landesverfassung zur Folge haben wird“, und die Stände werden daran erinnert, daß sie „das Bedürfniß dieser Veränderungen in ihrer Erwiderung vom 16. Mai 1848 auf die landesherrliche Proposition ausdrücklich anerkannt“ haben.

Es stellte sich jedoch bald heraus, daß die Reformgedanken der Staatsregierung das im Jahre 1848 gesteckte und mit dem Staatsgrundgesetz von 1849 erreichte Ziel gänzlich aus den Augen verloren hatten. Die Verhandlungen mit ständischen Deputirten wegen einer Verfassungsänderung wurden in einer Weise geführt, welche den nöthigen Ernst und Nachdruck gänzlich vermissen ließ, und nach dem Jahre 1851 nicht wieder aufgenommen. Ein Großherzogliches Rescript vom 27. November 1858 versprach, gewissen Vorgängen auch dem Landtage gegenüber, der bestehenden Landesverfassung kräftigen Schutz und erwartete von der patriotischen Gesinnung ihrer Träger heilsamere Früchte, als von dem „Experimentiren mit neuen willkürlichen Verfassungsformen.“ Damit war auch der

noch im Jahre 1851 festgehaltene Standpunkt aufgegeben. Die Staatsregierung hat seitdem die Verfassungsreform nicht wieder angeregt und wenn einzelne Mitglieder der Ständeversammlung dies versuchten, so wurden dieselben meistens nicht einmal zur Verhandlung zugelassen.

Erst die Ereignisse des Jahres 1866 und ihre Folgen erweckten wieder nach langer Ruhe die Bewegung für den Eintritt Mecklenburgs in die Reihe der constitutionellen Staaten. Das Verlangen darnach gründete sich jetzt nicht bloß auf das innere Bedürfnis, sondern auch auf die unabweislichen Ansprüche, welche sich aus dem Verhältniß zum Norddeutschen Bunde ergaben, und zugleich waren jetzt die Organe vorhanden, deren Hülfe angerufen werden konnte.

Eine mit nahezu 4000 Unterschriften bedeckte Petition ging aus den Städten Rostock, Schwerin, Wismar, Parchim, Güstrow u. s. w., im Ganzen aus 25 Mecklenburg-Schwerin'schen Städten und Flecken im October 1867 an den ersten verfassungsmäßigen Reichstag und forderte diesen auf, seine gewichtige Fürsprache dahin eintreten zu lassen, „daß Mecklenburg eine constitutionelle Landesverfassung mit freigewählten Vertretern, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist, schleunigst wieder erhalte.“ Die Unterschriften wurden, trotz des unveränderten Fortbestandes der Schwierigkeiten, welche die Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht und über die Presse den politischen Kundgebungen bereitet, binnen wenigen Tagen gesammelt. Der Reichstag verhandelte über diese Petition am 23. October 1867, vermochte aber nicht zu einem positiven Beschlusse in dieser Sache zu gelangen. Denn weder ein Antrag, welcher die Competenz des Reichstages bestritt, noch ein Antrag, welcher den Uebergang zur Tagesordnung durch die Anerkennung der Unvereinbarkeit der Mecklenburgischen Staatseinrichtungen mit den Principien der Bundesverfassung und durch die Hoffnung auf die Initiative der Mecklenburgischen Regierung

für die Herbeiführung einer Verfassungsänderung begründete, noch der Antrag der Commission, „die Petition dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die geeigneten Schritte zu einer Reform der Mecklenburgischen Landesverfassung im Sinne der Petenten baldmöglichst einleiten zu wollen“, erlangte die Mehrheit der Stimmen. Der Antrag der Commission wurde, bei namentlicher Abstimmung, mit 106 gegen 102 Stimmen abgelehnt.

Ein weiterer Schritt der Bevölkerung zu demselben Ziele war eine Petition an den Großherzog, welche 5807 Unterschriften zählend, am 16. März 1868 nach Schwerin abging. Unter eingehender Begründung sprechen die Petenten darin die Ueberzeugung aus, daß der fernere Fortbestand der landständischen Verfassung weder mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes, noch mit den gerechten Ansprüchen und den wahren Interessen des Landes zu vereinigen sei, und tragen dem Großherzog die Bitte vor, daß derselbe geruhen wolle, die Einführung der constitutionellen Staatsform zu beschließen und diese Entschliesung baldthunlichst seinem Lande kund zu geben. Eine Antwort auf diese Petition ist nicht erfolgt. Thatsächlich aber ist sie dadurch gegeben, daß die dem letzten Landtag zugegangenen Vorlagen, wie dies auch von den Vorlagen auf dem Landtage von 1867 gilt, den entschiedenen Willen der Großherzoglichen Regierung beweisen, das altständische Staatswesen unverändert beizubehalten.

IV.

Die Petitionen um die Wiedereinführung der constitutionellen Staatsform hatten die Rechtsfrage bei Seite gelassen und sich

nur auf die thatsächliche Nothwendigkeit der beantragten Aenderung berufen. Darin lag jedoch weder ein stillschweigender Verzicht auf eine spätere Geltendmachung des Rechtes, noch die Ansicht ausgesprochen, daß auch ohne Berührung der Rechtsfrage dem Wunsche der Petenten werde genügt werden können. Vielmehr konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Staatsregierung in irgend einer Weise von den mit der Unterwerfung unter den Freienwalder Schiedsspruch übernommenen Verpflichtungen gelöst sein mußte, bevor sie die Einführung der constitutionellen Staatsform in die Hand nehmen konnte. Will die Staatsregierung eine constitutionelle Verfassung einführen, so bieten sich ihr dafür nur drei Wege: die Vereinbarung einer constitutionellen Verfassung mit den bestehenden Ständen, die Aetiohring einer neuen Verfassung oder eines Wahlgesetzes zweckes Vereinbarung einer solchen mit gewählten Abgeordneten, die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes auf Grund der gewonnenen Ueberzeugung von der Rechtungültigkeit des Schiedsspruches. Der erste Weg macht die Regierung so lange von dem guten Willen der Stände abhängig, als die Rechtsbeständigkeit des Schiedsspruches von ihr anerkannt wird, und kann bei der schroffen Stellung der Stände gegen den Constitutionalismus nur zu weit aussehenden Verhandlungen, aber nicht zum Ziele führen. Der zweite Weg wäre ein Rechtsbruch, mag der Schiedsspruch für rechtsgültig anerkannt werden oder nicht, und würde nur vermehrte Verwirrung im Gefolge haben. Es bleibt daher nur die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes von 1849 und als Voraussetzung davon die Lösung der Fesseln übrig, welche die Staatsregierung sich durch ihre Erwirkung des Schiedsspruches und ihre Unterwerfung unter denselben selbst auferlegt hat. Sie selbst muß den Wunsch haben, sich von diesen Fesseln befreit zu sehen, wenn sie eine constitutionelle Verfassung erstrebt, da ein Erfolg dieses Strebens so lange unmöglich ist, als sie an der Rechtsgültigkeit des Schiedsspruches festhält.

Da es nun bisher nicht hat gelingen wollen, das in dem Schiedsspruch von der Staatsregierung gefundene Hinderniß auf indirectem Wege zu entfernen, so bleibt jetzt nur der Versuch übrig, die Einleitung einer solchen Prüfung direct herbeizuführen. Fällt die Entscheidung, wie nicht zu bezweifeln ist, gegen die Rechtsgültigkeit des Schiedspruches aus, so kann dies nur die Folge haben, daß der Rechtszustand, welcher durch die Ausführung des Schiedspruches vernichtet wurde, also das Staatsgrundgesetz von 1849 wieder hergestellt wird. Denn wenn auch gegen das Letztere zur Zeit seiner Wirksamkeit verschiedene Einsprüche erhoben worden sind, deren rechtliches Gewicht von der Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des Schiedspruches nicht berührt wird, so liegt es doch nicht in der Aufgabe der Bundesorgane, welche die Rechtsgültigkeit des Schiedspruches zu prüfen haben werden, diese Prüfung gleichzeitig auf jene Einsprüche zu erstrecken. Es bleibt vielmehr zu erwarten, ob sich dieselben erneuern werden, und ihnen stehen in diesem Falle die dafür gesetzlich angewiesenen Wege offen, um sich geltend zu machen.

Wenn die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes von 1849 hiernach eine unmittelbare und nothwendige Folge der festgestellten Ungültigkeit des Schiedspruches ist, so liegt darin noch nicht, daß es wünschenswerth oder auch nur möglich sei, daß dasselbe in allen seinen einzelnen Bestimmungen wieder in practische Geltung trete. In dem fast zwanzigjährigen Zeitraum, welcher seit der Vernichtung des Staatsgrundgesetzes durch den Freienwalder Schiedsspruch verfloßen ist, haben sich die thatsächlichen Verhältnisse so sehr geändert, daß innerhalb derselben einzelne Bestimmungen überhaupt keinen Raum mehr haben. In Bezug auf andere Bestimmungen hat sich die Ansicht über deren Werth und Zweckmäßigkeit geändert. Die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes würde sich daher nur in der Weise vollziehen können, daß dasselbe zwar als Ganzes und in allen seinen Theilen als die zu Recht

bestehende Landesverfassung anerkannt und verkündigt, vor der practischen Ausführung aber einer Revision unterzogen wird. Diese Revision wäre von der Staatsregierung in Vereinigung mit der nach dem Wahlgesetz von 1849, welches einen Theil des Staatsgrundgesetzes bildet, zu erwählenden Abgeordnetenkammer zu bewirken.

Auf diesem Wege würde nicht nur den Forderungen des Rechtes, sondern auch den Interessen aller derjenigen entsprochen werden, welche die constitutionelle Staatsform für Mecklenburg wollen. Es mag wahr sein, daß der positive Inhalt des Staatsgrundgesetzes von 1849 bei der kurzen Dauer seiner Wirksamkeit, nicht gerade tiefe Wurzeln in den Herzen der Bevölkerung geschlagen hat, und daß seine Bestimmungen bei Manchen in Vergessenheit gerathen sind. Auch soll es keineswegs für ein in jeder Beziehung musterhaftes Werk ausgegeben werden. Aber als Ausgangspunkt für die Begründung eines neuen constitutionellen Staatslebens hat es, abgesehen von der darin liegenden Sühne begangenen Unrechts und der Gewissensentlastung für die Abgeordneten, welche im Jahre 1850 das Gelöbniß der treuen Beobachtung und Bewahrung des Staatsgrundgesetzes abgeleistet haben und dadurch behindert sind, irgend einem anderen Versuche, zu einer constitutionellen Verfassung zu gelangen, ihre Mitwirkung zu leihen, vor jedem anderen Wege unschätzbare Vorzüge. Es wird die gänzlich hoffnungslose Verhandlung mit der Ritter- und Landschaft und der zeitraubende, mühsame und in seinem Erfolge unsichere Versuch der Vereinbarung mit neuen Ständen über ein anderweitiges Staatsgrundgesetz vermieden und doch durch die vorbehaltenen Revision die Verbesserung des vorhandenen Werkes offen gelassen. Wer überhaupt die Nothwendigkeit für Mecklenburg erkannt hat, daß es in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete, der wird kaum einen Grund anführen können, weshalb er das Staatsgrundgesetz von 1849 verwerfe, und dies gilt namentlich von der conservativen Partei.

Dieser wird mit dem Staatsgrundgesetz ein Wahlgesetz geboten, welches mit Censur- und berufsständischen Wahlen so reichlich ausgestattet ist, daß es im Sinne dieser Partei kaum besser gewünscht werden kann, und welches ihr eben darum eine Majorität in der Abgeordnetenkammer verspricht, die ihr zunächst bei der Revision des Staatsgrundgesetzes sehr von Nutzen werden kann. Eher könnte noch die liberale Partei an dem Inhalt des Staatsgrundgesetzes und namentlich an dem Wahlmodus Anstoß nehmen, und ein großer Theil der liberalen Abgeordneten hat wegen dieses Wahlgesetzes im Jahre 1849 gegen das ganze Verfassungswerk gestimmt. Aber wie alle Fractionen der liberalen Partei sich der Entscheidung der Mehrheit unterwerfen und nach der Vereinbarung und Publication des Staatsgrundgesetzes um dasselbe sich scharten und in der Vertheidigung gegen die Angriffe auf seine Rechtsgültigkeit sich vereinigten, so wird auch jetzt der den antidemokratischen Wahlgrundsätzen abholden Theil der constitutionellen Partei gern seine besonderen Wünsche unterdrücken, wenn er dadurch zu der Herstellung des Rechtszustandes mitwirken kann, und so weit er zur Mitwirkung an der Revision desselben berufen sein wird, gewiß gern bereit sein, diese Mitwirkung im Geiste des Friedens und der Versöhnung zu üben.

V.

Daß der Reichstag auf Grund des Artikels 76 der Bundesverfassung competent sei, eine auf Ermirkung einer Prüfung der Rechtsgültigkeit des Freienwalder Schiedspruches gerichtete Petition dem Bundesrath zu überweisen, unterliegt keinem begründeten Zweifel.

Artikel 76, Absatz 2, der Bundesverfassung bestimmt: „Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.“

Bei der Fassung dieser Bestimmung scheinen allerdings zunächst solche Fälle vorgeschwebt zu haben, wo über die richtige Auslegung und Anwendung einer Vorschrift der Landesverfassung zwischen Regierung und Vertretung gestritten wird, wo also die rechtliche Existenz der beiden streitenden Theile eine unbestrittene ist. Wenigstens wird der Fall nicht ausdrücklich erwähnt, wo der Verfassungstreit die Rechtsbeständigkeit einer ganzen Verfassung zum Gegenstande hat. Es ist jedoch nicht gedenkbar, daß die Bundesverfassung beabsichtigt haben sollte, durch den Artikel 76 nur gegen eine partielle Verletzung von Verfassungsbestimmungen Schutz zu gewähren, nicht aber gegen eine rechtswidrige Vernichtung der Verfassung selbst und der verfassungsmäßigen Vertretung. Sonst würde auch der Schutz, welchen sie gegen partielle Verfassungsverletzungen gewährt, nur ein illusorischer sein, da eine Regierung nur die Verfassung oder Vertretung außer Wirksamkeit zu setzen brauchte, um sich einem nach Artikel 76 einzuleitenden Verfahren zu entziehen. Unter den Artikel 76 müssen daher auch solche Verfassungstreitigkeiten fallen, welche nicht zwischen einer Regierung und der thatsächlich bestehenden Vertretung über einen einzelnen Punkt der von beiden als rechtsgültig anerkannten Verfassung, sondern zwischen einer Regierung und Mitgliedern einer früheren Vertretung oder Einzelnen aus der Bevölkerung über die rechtliche Existenz der bestehenden Vertretung und Verfassung geführt werden. Mit dem Wortlaute des Artikels und mit dem Begriffe „Verfassungstreitigkeiten“ steht diese Auslegung nicht im Widerspruch. Freilich wird in einem Falle, wo der Streit die rechtliche Existenz

einer ganzen Verfassung zum Gegenstande hat, der vom Bundesrath auf Anrufen eines Theiles anzustellende Versuch einer gütlichen Ausgleichung in einer anderen Weise zur Ausführung zu bringen sein, als wenn der Streit zwischen zwei Parteien geführt wird, welche einander ihre verfassungsmäßige Existenz nicht streitig machen. Der Versuch der gütlichen Ausgleichung kann sich hier nicht die Aufgabe stellen, zwischen Regierung und Beschwerdeführern einen Vergleich zu Stande zu bringen, sondern er kann nur in einer Verhandlung mit der Regierung bestehen, um der für begründet erkannten Beschwerde Abhülfe zu schaffen.

Vorausgesetzt wird bei der Einleitung des vorgezeichneten Verfahrens, daß in dem Bundesstaate, dessen Verfassung den Gegenstand des Streites bildet, nicht schon eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist. Eine Behörde zur Entscheidung des vorliegenden Streites gibt es nun in Mecklenburg nicht. Zwar wird durch die Verordnung vom 28. November 1817, welche bei der Wiederherstellung der altständischen Verfassung zur Anwendung kam, eine Compromißinstanz für Verfassungstreitigkeiten eingesetzt. Doch bezieht sich diese Vereinbarung nur auf Streitigkeiten zwischen Landesherrschaft und Ritter- und Landschaft, kann also nicht zur Anwendung kommen, wo Ritter- und Landschaft nicht im Streite mit der Landesherrschaft ist, sondern wo es sich um die rechtliche Existenz dieser ständischen Corporationen handelt. Wird die Rechtsbeständigkeit der factisch bestehenden Landesverfassung bestritten, so ergreift dieser Streit überdies indirect auch die Frage, ob die in der Verordnung vom 28. November 1817 über die Compromißinstanz enthaltenen Vorschriften noch gegenwärtig gesetzliche Gültigkeit haben.

Zur Feststellung der Competenz des Reichstages ist daher nur noch der Einwand einer Prüfung zu unterziehen, daß, da nach Artikel 76 der Bundesverfassung der Bundesrath allein es ist, welcher das Verfahren in Verfassungstreitigkeiten durch den Versuch

der gütlichen Ausgleichung einzuleiten hat, die Petenten sich an diesen, nicht an den Reichstag, zu wenden hätten, und daß dieser sich in eine Angelegenheit einmische, welche ihn vorläufig nichts angehe, wenn er die Petition in sachliche Erwägung ziehe.

Bei dieser Auffassung wird jedoch übersehen, daß der Reichstag ohne irgend eine Einschränkung berechtigt ist, Petitionen, deren Gegenstand überhaupt in die Competenz des Bundes fällt, dem Bundesrath zu überweisen. Artikel 23 der Bundes-Verfassung bestimmt: „Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.“ Da nun die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten nach Artikel 76 zur Competenz des Bundes gehört, so steht dem Reichstage unzweifelhaft das Recht zu, eine an ihn gerichtete Petition, welche die Rechtsbeständigkeit einer Verfassung betrifft, dem Bundesrath zu überweisen und diesen dadurch zur Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens auszufordern. Die Befugniß zu dieser Initiative kann dem Reichstage um so weniger abgesprochen werden, als die Sache eventuell Gegenstand der Bundesgesetzgebung wird und der Reichstag dadurch ein Interesse hat, auf die Einleitung des vorläufigen Verfahrens einzuwirken. Ein Urtheil in der Sache aber, welches dem Ergebniß der Prüfung des Bundesrathes vorgriffe, gibt er durch die Ueberweisung an den Bundesrath noch nicht ab; er urtheilt nur, daß ihm die Petition einer Berücksichtigung insofern werth erscheine, als es sich um die in derselben erbetene Prüfung einer bestimmten Rechtsfrage handelt. Auch die Frage wegen der Legitimation der Petenten zur Sache wird durch die Ueberweisung nur in sofern vorweg entschieden, als man denselben das Recht zuerkennt, eine Prüfung der von ihnen angelegten Rechtsfrage zu verlangen. Die Befugniß zur Untersuchung der Legitimation der Petenten in diesem Sinne wird man dem Reichstage nicht absprechen wollen, da er sonst überhaupt das

Recht der Ueberweisung von Petitionen nicht würde ausüben können. Die Legitimation liegt überdies in dem vorliegenden Falle so klar erwiesen vor, daß darüber ein Zweifel überhaupt nicht möglich ist. Eine große Anzahl von Personen wünscht einen notorischen Verfassungskstreit, an dessen Entscheidung jede derselben ein Interesse hat, dem Bundesrath zwecks Einleitung des bundesverfassungsmäßigen Verfahrens überwiesen zu sehen; unter den Unterzeichnern befinden sich noch dazu verschiedene Namen von Mitgliedern des im Jahre 1850 gesprengten Mecklenburgischen Landtages, darunter auch der Name des Präsidenten dieses Landtages. Wenn überhaupt ein Streit in Betreff der Rechtsbeständigkeit einer Verfassung vor die Bundesgewalt soll gebracht werden können, so wird man besser legitimirte Petenten nicht finden.

Für die dem Reichstage zuständige Initiative hinsichtlich der Beschlußfassung über Petitionen, welche Verfassungsangelegenheiten betreffen, lassen sich auch bereits eine Anzahl Präcedenzfälle aus den Verhandlungen des Reichstages aufführen.

Als in der Sitzung am 23. October 1867 über die Petitionen in der Mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit verhandelt ward, erklärte der Reichstag seine Competenz zur Beschlußfassung in der Sache wenigstens indirect dadurch, daß er den Antrag des Abgeordneten v. Mallinckrodt, über jene Petitionen „wegen mangelnder Zuständigkeit“ zur Tagesordnung überzugehen, ablehnte.

In derselben Sitzung wurde über die Petition, „die Gewährung einer Volksvertretung im Fürstenthum Rügen veranlassen zu wollen“, verhandelt und mit sehr großer Majorität auf Antrag der Petitions-Commission beschlossen: „in Erwägung, daß zwar das Gesuch an sich zur Berücksichtigung geeignet erscheinen würde, daß aber, da nach Mittheilung des Bundescommissars diese Angelegenheit bereits beim Bundesrath behufs des nach Artikel 76 der Verfassung zunächst erforderlichen Ver-

fahrens anhängig ist, zur Zeit keine Veranlassung zu einer Beschlusnahme des Reichstags vorliegt“ zur Tagesordnung überzugehen. Der Berichterstatter v. Hagemeister erläuterte den Antrag der Petitions-Commission mit folgenden Worten (Stenogr. Bericht S. 595): es liege in dem Antrage kein Urtheil in der Sache selbst, es liege aber darin ausgesprochen, daß der Reichstag, wenn das Verfahren zweckes gütlicher Ausgleichung erledigt sein und nicht zum Ziele führen würde, sich dann als berufen erachte, in Gemeinsamkeit mit dem Bundesrath diese Streitigkeit vor sein Forum zu bringen und zur Erledigung zu führen.

Einen weiteren Präcedenzfall bildet der Beschluß des Reichstages in der Lippe-Detmoldschen Verfassungsfrage, über welche in der Sitzung am 20. Juni 1868 verhandelt wurde. Die Lippe-Detmoldsche Verfassung vom 16. Januar 1849 war mittelst fürstlichen Erlasses vom 15. März 1853 einseitig aufgehoben worden. Eine Petition aus Lippe-Detmold forderte den Reichstag auf, die baldige Wiederherstellung der vereinbarten Verfassung vom 16. Jan. 1849 zu erwirken, und der Reichstag beschloß hierauf, dem Antrage der Petitions-Commission gemäß, „die Petition dem Bundesrath zur Prüfung zu überweisen.“

Nach Artikel 76 der Bundesverfassung beginnt das Verfahren des Bundesraths „auf Anrufen eines Theiles.“ Dieser Anruf muß als erfolgt angenommen werden, wenn der Reichstag die Petition dem Bundesrath überweist. Denn die Petition ist der Anruf, welcher nur nicht direct, sondern auf indirectem Wege, durch Vermittelung des Reichstages und durch das Gewicht des Ueberweisungsbeschlusses unterstützt, an den Bundesrath gelangt.

VI.

Es bleiben noch verschiedene Einwendungen zu berücksichtigen, welche gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Erörterung der Rechtsgültigkeit der factisch bestehenden Mecklenburgischen Verfassung erhoben werden könnten und zum Theil auch wirklich erhoben werden.

Dergleichen Einwendungen sind: die altständische Verfassung stehe nun schon seit beinahe 19 Jahren wieder in Wirksamkeit und das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung habe sich daher mit ihr ausgesöhnt und zufrieden gegeben. Ziehe man die Rechtsbeständigkeit der Mecklenburgischen Verfassung in Erörterung, so könne das leicht dahin führen, daß auch in anderen Staaten das Verlangen rege würde, das Verfassungsrecht einer Prüfung zu unterziehen, und daraus könne ein bedenkliches Schwanken des öffentlichen Rechtszustandes in den Bundesstaaten und eine unabsehbare Arbeit für die Bundesorgane hervorgehen. Man stelle die Rechtsbeständigkeit des Norddeutschen Bundes in Frage, wenn man gegen die Rechtsbeständigkeit einer Landesvertretung, deren Zustimmung für den Bundesvertrag eingeholt sei, Zweifel erhebe. Man erreiche durch die Erhebung eines Verfassungstreites nicht mehr als was auch auf anderem Wege sich erreichen lasse. Man greife durch die Entscheidung über die Gültigkeit des Schiedspruches auch in das Mecklenburg-Strelitzische Verfassungsrecht ein. Man verkenne die Stellung, welche Preußen zu der Herbeiführung des Schiedspruches eingenommen habe, wenn man jetzt von dem Bunde, in welchem Preußen das bei weitem mächtigste und hervorragendste Glied sei, eine Prüfung der Rechtsgültigkeit des Schiedspruches verlange.

Indessen kann diesen Einwendungen, bei näherer Erwägung, ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden, daß eine nachträglich erfolgte Zustimmung der Mecklenburgischen Bevölkerung zu der Wiederherstellung der altständischen Verfassung nicht angenommen werden kann, weil durch die Natur der mit dieser Verfassung wiederhergestellten Landesvertretung eine active Betheiligung der Bevölkerung an der Bestellung derselben ausgeschlossen ist. Die lange Dauer ihrer Wirksamkeit für sich allein kann einen Schluß auf eine nachträglich erfolgte Zustimmung nicht begründen, gegen welche überdies positive Thatsachen ein ausdrückliches Zeugniß ablegen. Eben damit verschwindet auch der Anlaß zu der Besorgniß, daß das Beispiel Mecklenburgs vielfache Nachahmung finden möchte. Denn in fast allen deutschen Staaten, wo eine Störung der Rechtscontinuität in der Gestaltung der Landesverfassung vorgekommen ist, hat dieselbe durch nachträgliche Anerkennung des dadurch herbeigeführten neuen Verfassungszustandes Seitens der Bevölkerung ihre Ausgleichung gefunden oder es ist durch das Aufhören der staatlichen Selbständigkeit und durch die Einfügung der Staaten in einen anderen Staat den Verfassungstreitigkeiten ihre bisherige Grundlage entzogen worden.

Daß durch die Entdeckung der mangelnden Rechtsbeständigkeit einer Landesvertretung der Rechtsbestand des Bundes zweifelhaft werde, läßt sich wohl kaum im Ernst behaupten. Denn Staatsverträge, sofern sie nach der Landesverfassung der Zustimmung der Vertretung bedürfen, können diese nur von der jeweilig bestehenden und Seitens der Regierung anerkannten Vertretung erhalten und werden dadurch nicht ungültig, wenn sich etwa später ausweisen sollte, daß diese Vertretung nicht die gesetzliche war. Diese Angelegenheit ist vielmehr eine rein innere für den betreffenden Staat. Die Regierungen sind es, welche die Staatsverträge mit einander Namens der contrahirenden Staaten abschließen, und wenn sie dabei die Verpflichtungen nicht einhalten, welche sie gegen ihre Landesvertretung haben, oder nicht mit der verfassungsmäßigen

Vertretung über den Gegenstand verhandeln, so kann dies zwar zu einem Verfassungskstreit, aber nicht zu einer Anfechtung und Auflösung des Staatsvertrages selbst führen. Die Regierungen und durch sie die Staaten bleiben unter allen Umständen an die von ihnen abgeschlossenen und votificirten Staatsverträge gebunden, mögen sie durch deren Abschluß gegen das Verfassungsrecht ihres Landes gefehlt haben oder nicht. Für das innere Staatsrecht aber wäre es gewiß ein sehr bedenklicher Grundsatz, wenn die Frage wegen der Rechtsbeständigkeit einer Verfassung dadurch erledigt werden könnte, daß die Regierung die Zustimmung zu einem von ihr abzuschließenden Staatsvertrage von einer Vertretung einholte, die auf einer Verfassung ruhet, deren Rechtsbeständigkeit bestritten wird.

Sodann hat man darauf hingewiesen, daß durch die Berufung auf den Artikel 76 der Bundesverfassung doch schließlich nur dasjenige erreicht werden würde, was sich ohnehin als die rechtliche Folge der Bundesinstitution darstellt, daß nämlich der öffentliche Rechtszustand in Mecklenburg, sei es aus eigenem Antriebe der Regierungen oder durch Einschreiten der Bundesgewalt, in seinen Grundlagen diejenige Correctur erfahre, die geeignet ist, sie mit den wesentlichen Voraussetzungen des Bundes und seinen organischen Einrichtungen in Einklang zu bringen. Wollte man dies selbst zugeben, so wäre damit doch immer die Frage noch nicht bejahet, daß das Erstrebte eben so sicher auf einem anderen Wege als durch die Berufung auf den Artikel 76 zu erreichen stehe. In jedem Falle aber muß die Action der Mecklenburgischen Regierung erst von dem Hinderniß des Schiedspruches frei geworden sein, wenn das Ziel, die Erlangung einer constitutionellen Staatsform, erreicht werden soll, und dies kann nur im Wege des Artikel 76 der Bundesverfassung geschehen.

Daß Mecklenburg-Strelitz, bei der Gemeinsamkeit der Landesverfassung und ständischen Vertretung, von einer Entscheidung

im Sinne der Petenten in seinen Verfassungszuständen sehr tief mitberührt werden würde, ist freilich richtig. Aber dies kann für Mecklenburg-Schwerin ein Bestimmungsgrund nicht sein, auf die Wiederherstellung des Rechtszustandes zu verzichten. Mecklenburg-Strelitz ist nach Erreichung dieses Zieles auch nicht schlimmer daran, als zu der Zeit, wo es nach der Publication des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgrundgesetzes von 1849 sich mit den ihm verbliebenen Resten und Trümmern der altständischen Verfassung behelfen mußte. Es wird in diesem Falle nur um so mehr darauf hingewiesen sein, auf die Erlangung eines den Anforderungen der Zeit entsprechenden Verfassungszustandes Bedacht zu nehmen, eine Aufgabe, auf deren Lösung ohnehin die dortige Bevölkerung, gleich der Mecklenburg-Schwerinschen, hindrängt und mit welcher die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz in dem verfassunglosen Theile des Landes, dem Fürstenthum Ratzeburg, schon seit längerer Zeit auf Bewegung des Bundesrathes beschäftigt ist. Die Aufhebung der ständischen Verfassung für Mecklenburg-Schwerin, weit entfernt, die Begründung gesunder Verfassungszustände in Mecklenburg-Strelitz zu erschweren, kann nur als eine Erleichterung und Förderung dieser Arbeit aufgefaßt werden.

Endlich ist, bei der hervorragenden Stellung, welche Preußen als Glied des Norddeutschen Bundes einnimmt, die Frage nicht mit Stillschweigen zu übergehen, ob es der königlich preussischen Staatsregierung zugemuthet werden dürfe, sich an der Prüfung der Rechtsgültigkeit des Freienwalder Schiedsspruches zu betheiligen, nachdem sie selbst seiner Zeit das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsgrundgesetz bekämpft und zu dessen Beseitigung mitgewirkt hat.

Der König von Preußen richtete am 22. November 1849 gegen dasselbe einen Protest. Der preussische Minister des Auswärtigen, v. Schleinitz, erhob in einer Note vom 13. December 1849 gegen die weitere Ausführung des Staatsgrundgesetzes Einspruch; die Erlasse der aus zwei preussischen und zwei österreichischen Mit-

gliedern bestehenden provisorischen Bundes-Central-Commission zu Frankfurt übten einen wiederholten schweren Druck auf die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsregierung, welchem sie endlich durch die Bestellung des Schiedsgerichts glaubte nachgeben zu müssen. Auch nahm Preußen an der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes insofern einen Antheil, als der König auf die Bitte der klägerischen Partei das von dieser zu stellende Mitglied des Schiedsgerichts ernannte. Die von beiden preussischen Kammern im Januar und Februar 1850 erhobenen Warnungen gegen die Gutheißung des Verhaltens der Bundes-Central-Commission in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit und die Erinnerungen an die Collision, in welche Preußen dadurch mit seinen Pflichten und Interessen als Glied des Dreikönigsbündnisses gerathe, blieben ohne Einfluß auf die Stellung der Regierung zu dieser Sache.

Indessen wenn auch die damalige preussische Regierung noch tiefer in das Verfahren zur Beseitigung des Staatsgrundgesetzes verflochten gewesen wäre, als es nach dem Vorstehenden der Fall war, so würde es doch dem preussischen Staate nur zur Ehre gereichen können, wenn er es sich angelegen sein ließe, ein begangenes Unrecht, sobald er es als solches erkannt hat, wieder gut zu machen. Für Staaten und Regierungen sind die Forderungen des Sittengesetzes dieselben wie für den Einzelnen. Zudem standen die damaligen Handlungen der preussischen Regierung unter dem Einflusse von Verhältnissen, aus welchen Preußen seitdem vermöge seiner inneren Kraft sich zu lösen gewußt hat, und die königliche Staatsregierung hat damit den freien Standpunkt errungen, um ohne Empfindlichkeit frühere Irrthümer eingestehen zu können. Man darf aber auch die Betheiligung Preußens an dem Zustandekommen des Schiedspruches nicht als eine solche ansehen, durch welche es unwiderruflich zu dessen Aufrechterhaltung verpflichtet wäre. Denn die Bundes-Central-Commission, welche auf jenes Verfahren hindrängte, war doch noch immer nicht mit der preu-

fischen Regierung identisch und stand vorzugsweise unter der Einwirkung ihrer österreichischen Mitglieder. Wenn der König von Preußen auf die Bitte des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin sich bereit finden ließ, den von dem klägerischen Theil zu stellenden Schiedsrichter zu ernennen, so lag darin noch keinesweges ein Urtheil über die Rechtmäßigkeit des eingeschlagenen Verfahrens, und was den erwähnten Protest des Königs betrifft, so bemerkt das damalige preußische ministerielle Organ, die „Deutsche Reform“, erläuternd, daß dieser nur von rein cautelarischer Bedeutung sei und nur die Sicherstellung der vertragsmäßigen Ansprüche Preußens an Mecklenburg bezwecke, dagegen „kein Präjudiz für die freie Entwicklung der politischen Institutionen Mecklenburgs“ enthalte.

Auf der andern Seite darf auch nicht vergessen werden, daß die Einführung der constitutionellen Verfassung in Mecklenburg gleichfalls unter der Einwirkung Preußens vor sich ging. In einem an die Oeffentlichkeit gelangten Schreiben des Großherzogs Friedrich Franz an den König Friedrich Wilhelm IV. wird es bezeugt, daß eben dieser König es war, welcher eine entscheidende Anregung zu dem Uebergang Mecklenburgs in die constitutionelle Staatsform gab, indem er im März 1848 an den Großherzog die Aufforderung richtete, seinem Lande jene Verheißungen zu ertheilen, welche bald darauf in der Proclamation des Großherzogs vom 23. März 1848 ihren Ausdruck und später in dem Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 ihre Verwirklichung fanden. Gewiß irrt man nicht, wenn man auch aus dieser Thatsache eine gewisse Verpflichtung für Preußen ableitet, den Bestrebungen seine mächtige Mitwirkung zu leihen, welche das von ihm im Reime begünstigte Werk jetzt zum schließlichen Siege zu führen suchen.

Wird Preußen hiernach durch frühere Verpflichtungen nicht behindert, an der erbetenen Prüfung der Rechtsgültigkeit des Schieds-

spruches als Bundesglied sich zu betheiligen und sich mit völliger Freiheit zu entscheiden, liegt vielmehr für Preußen in seinem vergangenen Verhalten zu dieser Angelegenheit eine starke Aufforderung, der Mecklenburgischen Bevölkerung in ihrem Ringen nach einer constitutionellen Staatsform beizustehen, so entspricht auch die Aufhebung feudaler Institutionen und die Herstellung einer mit dem der übrigen Bundesstaaten gleichartigen Landesverfassung in Mecklenburg den politischen und wirthschaftlichen Interessen, welche Preußen für sich und als Glied des Norddeutschen Bundes zu vertreten hat.

VII.

Nicht für das Verfassungsrecht selbst, wohl aber als Bestimmungsgrund für die Vornahme einer Prüfung der Rechtsfrage erscheint es von Gewicht, wenn die Unvereinbarkeit der bestehenden patrimonialständischen Einrichtungen mit den politischen und wirthschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung und mit den Forderungen der Bundesverfassung zur Anerkennung gebracht wird. Unter Bezugnahme auf das schon in der Petition selbst nach dieser Richtung hin Vorgetragene sollen diesem Zweck noch einige kurze Bemerkungen gewidmet werden.

Die patrimonialständische Mecklenburgische Verfassung beruhet auf thatsächlichen Voraussetzungen, welche jetzt nicht mehr bestehen, und sie ist vollkommen unfähig, den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen gerecht zu werden, da sie überhaupt einer Entwicklung nicht fähig ist, vielmehr jeder Versuch einer Fortbildung, um sie

den veränderten politischen und wirthschaftlichen Forderungen anzupassen, nur zu noch schärferem Zwiespalt zwischen den Principien der Verfassung und der Aufgabe des modernen Staates führen kann. Jeder der beiden Stände vertritt nur sein Gebiet, nicht die Gesamtheit der Bevölkerung, und zwei Fünftheile der letzteren, die gesammte Domanialbevölkerung nebst der ganzen landesherrlichen Beamtschaft, entbehren überhaupt jeder Vertretung und sind dem unbedingten landesherrlichen Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht unterworfen. Auch die Seestadt Wismar ist auf Landtagen nicht vertreten, und muß sich daher die dort ohne ihre Mitwirkung beschlossenen Landes-Gesetze und Steuern gefallen lassen oder eine gesonderte Vereinbarung mit der Regierung versuchen. Eine unzertrennliche Folge des hierin hervortretenden Mangels staatlicher Einheit sowie der mit dem Patrimonialständewesen verbundenen Theilung der Staatsgewalt ist der Mangel einer Staats-Casse und einer von Regierung und Vertretung gemeinsam geübten einheitlichen Finanzwirthschaft. Abgesehen von einer gemeinsamen landesherrlich-ständischen Kasse, welche aus der Zeit der Bedrängniß im ersten Decennium dieses Jahrhunderts stammt und als Versuch eines modernen Anbau's an das alte Finanzsystem für einzelne gemeinsame Zwecke erhalten geblieben ist, gibt es keine Staats-Casse, sondern nur eine die Staatskasse mitrepräsentirende landesherrliche Kasse, an welche die mit den Ständen vereinbarten Steuern als Aversional-Hilfsbeitrag zur Bestreitung der Kosten des Landesregiments gezahlt werden, welche in erster Linie das landesherrliche Domanium zu tragen hat. Von den Einnahmen dieser zugleich als Staats-Kasse fungirenden landesherrlichen Kasse, von den Bedürfnissen und Ausgaben derselben wird den Ständen keine Mittheilung gemacht und sie haben die Einnahmen und Ausgaben derselben so wenig festzustellen als zu controliren. Lediglich der Landesherr hat darüber zu entscheiden, wie viel er von seinen Einkünften für sich und sein Haus und wie viel er für

Staatsbedürfnisse verwenden will. Eine Einwirkung auf Ersparungen in der Verwaltung und auf eine höhere Ausnutzung der Domanialgüter liegt gänzlich außerhalb des Kompetenzkreises der Stände. Selbst die größten finanziellen Unternehmungen, wie der Bau und der Ankauf von Eisenbahnen, werden auf landesherrliche Rechnung begonnen und ausgeführt, ohne daß irgend Jemand ein Recht hätte, sich in diese Angelegenheiten einzumischen oder in das Geheimniß von Gewinn und Verlust aus diesen industriellen Betrieben einzudringen. Auch wo diese finanziellen Fragen sich zugleich mit tief einschneidenden socialen Fragen verbinden, wie in der jetzt betriebenen Angelegenheit der Verwandlung der Domanialbauern in Erbpächter, bleibt die Berathung mit einer Vertretung vollständig ausgeschlossen. Als eine hemmende Fessel für die wirthschaftliche Bewegung tritt im Gefolge dieser primitiven Gestalt des Staatswesens die Unveräußerlichkeit des Domaniums und die Beschränkung der Theilbarkeit der großen Rittergüter, verstärkt durch zahlreiche Fideicommissstiftungen, auf. Die Masse der ländlichen Bevölkerung besteht aus Zeit- und Erbpächtern, Tagelöhnern und Diensthöten, und außer dem Großherzog, den Rittergutsbesitzern und einigen geistlichen und weltlichen Communen giebt es auf dem Lande keinen freien Grundeigenthümer.

Mit der politischen Passivität und der wirthschaftlichen Gebundenheit, welche der Patrimonialstaat zu seinen Attributen zählt, verbindet sich nun noch weiter eine bureaukratische Tendenz der Verwaltung, welche, wie die Geschichte der Untersuchung gegen die Nationalvereinsmitglieder in Moskau lehrt, selbst davor nicht zurückscheut, freisprechende polizeirichterliche Erkenntnisse im administrativen Wege in verurtheilende zu verwandeln und den freisprechenden Richter selbst zur Vollziehung der befohlenen Strafen durch militairische Execution zu zwingen. Das Bewußtsein seiner inneren Unhaltbarkeit nöthigte den Patrimonialstaat zu einer Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, wie sie kaum in einem

despotisch regierten Staate ein Seitenstück finden möchte. Das Recht, politische Vereine zu bilden und öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken zu veranstalten, unterliegt Beschränkungen, welche einer gänzlichen Versagung nahe kommen und die Wirkung einer fast vollständigen Unterdrückung des politischen Lebens haben üben müssen. Durch das Preßgesetz vom 4. März 1856 werden nicht nur die Strafbestimmungen anderer Preßgesetze nach Maß und Art weit überboten, sondern es wird durch dasselbe auch den Administrativbehörden ein vollkommen selbstständiges und sehr weit greifendes Einschreiten gegen die Presse eingeräumt. Außerhalb Mecklenburgs erschienene Druckschriften können vom Ministerium des Innern bei Strafe verboten werden. Inländische periodische Druckschriften können nach vorausgegangener wiederholter Verwarnung verboten werden. Das Buchdruckergerwerbe ist concessionspflichtig. Die Entziehung der Concession kann durch das Ministerium des Innern verfügt werden, wenn nach wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung der Buchdrucker (nach Ansicht des Ministeriums) seine Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren Druckschriften mißbraucht. Concessionen, die in widersprüchlicher Weise erteilt sind, können ohne solche vorgängige Formalitäten auf administrativem Wege eingezogen werden. — Neuere Versuche, die Stände zu Anträgen auf Milde rung dieser, mit ihrer Zustimmung erlassenen strengen Gesetzgebung zu bestimmen, haben nur bewiesen, daß die Stände die Fortdauer derselben für nothwendig hielten, um den Bestand der Landesverfassung zu sichern. Und allerdings muß man die Furcht vor der freien Discussion, welche sich in dieser Gesetzgebung kundgibt, für wohlbegründet erkennen bei denjenigen, welche ihre Aufgabe darin finden, die veraltete Staatsform noch möglichst lange aufrecht zu erhalten. Denn die Freigebung des Kampfes gegen dieselbe mit geistigen Waffen würde binnen kurzer Zeit ihren Untergang herbeiführen.

Durch den Gegensatz, in welchem die patrimonial-ständische Landesverfassung zu Geist und Wesen der Bundesverfassung steht, mußte die Unzulänglichkeit und Ueberlebtheit der ersteren in ein noch helleres Licht treten. Die Bundesverfassung gewährte der Bevölkerung für die Gesetzgebung und die Besteuerung im Bereich des Bundes die wichtigsten politischen Rechte, welche die Landesverfassung für ihren Wirkungskreis auf eine Anzahl privilegirter Personen beschränkte. Die neuen Bundesgesetze konnten ihre Wohlthaten nur sehr unvollständig in einem Lande üben, mit dessen Grundeinrichtungen sie überall feindlich zusammenstießen, und die Erfüllung der Pflichten gegen den Bund wurde dadurch wesentlich erschwert, daß denselben mit einer Organisation genügt werden sollte, die auf ganz andere Verhältnisse berechnet war.

Wenn daher Mecklenburg auch äußerlich die neuen Bundesgesetze sich aneignen und seinen Pflichten gegen den Bund nachkommen konnte, so gerieth es doch dadurch, daß es mit seiner Bundes-Mitgliedschaft seine alten Grundeinrichtungen glaubte in Einklang bringen zu können, in einen noch tieferen Zwiespalt mit sich selbst. Die fortschreitende Bundesgesetzgebung nimmt zwar ein Stück nach dem andern aus dem alten Bau heraus und schwächt dadurch dessen Stützen immer mehr; aber so lange dieser Proceß dauert und Mecklenburg sich begnügt, unthätig die Zeit abzuwarten, wo die Bundesgesetzgebung die letzte Stütze des Patrimonialstaates unterhöhlt hat, kann es nicht in eine volle und innerliche Gemeinschaft mit dem Gesamtorganismus des Bundes eingehen.

Am Sichtbarsten und Empfindlichsten tritt dieser innere Zwiespalt auf dem Gebiete des Steuer- und Finanzwesens hervor. Die Bewilligung von Steuern durch Stände, welche dazu von der Bevölkerung keinen Auftrag haben, die Unbestimmtheit des Antheils, welcher dem Staate an den Einkünften aus dem Domanium zusteht, der auf 100 Millionen Thlr. veranschlagte Grundwerth des Domaniums und der Umstand, daß dasselbe bei verhältnißmäßig

sehr geringer Belastung mit Schulden sehr namhaft zur Erleichterung der Steuerlast und unter Voraussetzung veränderter Verwaltungs- und Wirthschaftsformen auch zur Erzielung größerer Steuerkraft beitragen könnte, endlich das System der Aversional-Hilfsbeiträge anstatt des in allen anderen Bundesstaaten zu Grunde liegenden Budgetsystems, alle diese Thatsachen unterlegen angesichts der erhöhten Belastung des Landes einer um so schärferen Verurtheilung. Dennoch versucht die Regierung auch auf diesem Gebiet die alten Formen und Gestaltungen für die neuen Aufgaben in Dienst zu stellen. Ritter- und Landschaft werden aufgefordert, eine einheitliche Steuerordnung fertig zu schaffen, welche die bisherigen vertragsmäßigen Steuerleistungen unter Hinzurechnung der in die Bundeskasse fließenden Zölle und Verbrauchssteuern, um mehr als eine halbe Millton erhöhen. Die Stände haben sich einen auf das Zweifache der gewöhnlichen Dauer ausgedehnten Landtag hindurch erfolglos an der schweren Arbeit abgemühet, diese Steuerordnung ohne die Grundlage eines Budgets festzustellen. Gelungen ist ihnen nur die Vereinbarung über die aus dem Ertrage der künftigen Steuer dem Großherzoge zu gewährende Abfindungssumme. Dieselbe ist in dem von der Regierung beanspruchten Betrage von jährlich 350,000 Thlr. als angemessen anerkannt. Die Stände haben dabei nichts weiter als einen summarischen Ueberblick über die Erleichterungen und neuen Belastungen der Großherzoglichen Kasse, welche aus dem Eintritt Mecklenburgs in den Bund und den Zollverein sich ergeben, als oberflächlichen Anhaltspunkt vor Augen gehabt. Wie weit entfernt sie gewesen sind, das Bedürfniß zu erforschen und zum Maßstab für die Bewilligung zu nehmen, beweisen sie selbst durch den Vorbehalt, daß, wenn der von der landesherrlichen Kasse nach wie vor zu tragende Matricularbeitrag an die Bundeskasse in einem Jahre mehr als 600,000 Thlr. oder weniger als 200,000 Thlr. betragen würde, über die Höhe der bis auf Weiteres auf 350,000 Thlr. normirten Abfindungssumme

eine neue Vereinbarung stattfinden solle. Also ein Spielraum im Betrage von 400,000 Thlr. bei den Ausgaben hat auf die Höhe des Betrages der Abfindungssumme keinen Einfluß. Man kann das Abfindungssystem nicht treffender verurtheilen, als durch diese Gleichgültigkeit gegen ein Mehr oder Minder der Ausgaben, welche stets denselben Hilfsbeitrag von 350,000 Thlr. darbietet, die landesherrliche Kasse mag 200,000 Thlr. oder das Dreifache dieser Summe als Matricularbeitrag an die Bundeskasse zu zahlen haben.

Mecklenburg ist zwar den übrigen Bundesstaaten gegenüber nur ein kleines Land und fällt daher an sich nur schwach in's Gewicht. Dennoch kann es dem Bunde nicht gleichgültig sein, wenn eines seiner Glieder bei Einrichtungen beharrt, welche den Grundprincipien des Bundes und seinen politischen und wirthschaftlichen Interessen geradezu widerstreben. Dem Bunde muß an der Gesundheit aller seiner Glieder, auch der kleineren und unbedeutenderen gelegen sein, da von der Krankheit eines Theiles der ganze Organismus berührt wird. Darin beruhet die Pflicht des Bundes, auf die Heilung ungesunder Zustände durch Entfernung der Krankheitsursachen hinzuwirken. Der Bund hat außerdem zu berücksichtigen, daß alle seine Angehörigen, welche mit Mecklenburg in Verkehr stehen oder sich in diesem Lande aufhalten oder niederlassen, ein starkes persönliches Interesse haben, hier gleiche politische Rechte und gleiche Bedingungen wirthschaftlichen Gedeihens zu finden, wie in den übrigen Bundesstaaten; und diese Rücksicht darf die Bundesgewalt um so weniger aus den Augen setzen, als die durch die Bundesgesetzgebung geschaffene größere Bewegungsfreiheit der Bevölkerung in der Gleichartigkeit der politischen und wirthschaftlichen Institutionen ihre nothwendige Ergänzung zu suchen hat. Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß durch die factisch bestehende Mecklenburgische Landesverfassung einer politischen Partei, welche dem Bunde und seinen Schöpfungen feindlich gegenübersteht und nur darauf sinnt, die Bundesgesetzgebung zu paralyfieren

und wo möglich den Bund selbst wieder zu vernichten, ein ausschließlicher Einfluß und eine nicht auf die Grenzen Mecklenburgs in ihren verderblichen Aeußerungen sich beschränkende Macht gesichert wird. Die Männer dieser Partei tragen ihren Haß gegen den Norddeutschen Bund und ihre Sympathien mit dessen Feinden zwar meistens still verborgen in ihrem Herzen und nur wenige haben ihren Gesinnungen offenen Ausdruck zu geben gewagt; aber sie warten auf ihre Zeit und bedrohen unterdessen mit der politischen Macht, welche sie mit ihren Privilegien sich zu erhalten bestrebt sind, so lange sie diese Macht besitzen, die Ruhe, die Sicherheit und den Frieden des Norddeutschen Bundes und des ganzen deutschen Vaterlandes. Es ist daher auch aus diesem Grunde die höchste Zeit, daß der Fortdauer der patrimonialständischen Verfassung Mecklenburgs ein Ziel gesetzt werde.

Anhang.

I.

Petition an den Reichstag.

1867.

Hoher Reichstag!

Bei aller Freude, mit welcher die Mecklenburger ihre Ein-
fügung in den lebendigen Organismus eines großen nationalen
Staatskörpers begrüßt haben, können sie doch nur mit lebhafter
Besorgniß der nächsten Rückwirkung der neuen Verhältnisse auf
ihre heimischen Zustände entgegen sehen.

Denn den erhöhten Anforderungen, welche das neue Staats-
wesen an seine Angehörigen stellen muß, steht bei uns unter den
gegenwärtigen Verhältnissen keine entsprechende Leistungsfähigkeit
derselben, selbst nicht eine genügende Entwicklungsfähigkeit gegen-
über.

Die Geschlossenheit des ländlichen Großgrundbesizers in Rit-
terschaft und Domantum, als wesentliche Grundlage der ständi-
schen Verfassung, verhindert die Entwicklung eines unabhängigen
in Gemeinden geordneten Mittelstandes auf dem Lande und hemmt

dadurch auch das Gedeihen der Städte. Einer kleinen Zahl wohlhabender Rittergutsbesitzer, bevorzugt durch niedrige Besteuerung, geschützt durch das mit dem Besitz ihnen zustehende Gesetzgebungsrecht und das ständische Veto in Fragen ihrer Vorrechte, steht die Masse des Landvolkes besitzlos und ohne politische Rechte, — stehen die Städte benachtheiligt in der Vertheilung der Steuern, politisch nur durch ihre größtentheils von der Regierung eingesetzten und abhängigen Bürgermeister vertreten, — stehen die Bewohner des Domanium politisch und wirthschaftlich gebunden, — steht endlich die Regierung selbst in den wichtigsten Angelegenheiten machtlos gegenüber.

Die Bundeseinrichtungen lassen diese Zustände unberührt. Es kann aber den Bundesbehörden, den gesetzgebenden, wie den regierenden nicht gleichgültig sein, daß ein Theil des Bundesgebietes durch veraltete, jede gedeihliche Staatsverwaltung unmöglich machende Einrichtungen zu Gunsten einzelner Privilegirten politisch und wirthschaftlich niedergedrückt gehalten wird.

Diese Uebelstände durch eine Reform der Landesverfassung von Innen heraus zu bessern, ist keine Aussicht vorhanden. Denn seit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin genöthigt wurde, das auf vollkommen gesetzmäßigem Wege, unter Zustimmung der alten Stände gegründet, von ihm selbst mit Abgeordneten des Volkes vereinbarte, rechtmäßig verkündete und in Kraft gesetzte constitutionelle Staatsgrundgesetz im Jahre 1850 wieder aufzuheben, ist trotz der wiederholt offen zu Tage getretenen Wünsche des Landes in dieser Richtung Nichts geschehen. Und doch haben seit langer Zeit Fürst und Regierung die hier obwaltenden Mißstände anerkannt. In einer Großherzoglichen Erklärung vom 23. März 1848 heißt es:

„In unserm engeren Vaterlande wäre eine Reform der Landes-Vertretung, auch abgesehen von den Welt-Ereignissen der neuesten Zeit, unvermeidlich gewesen. Sie ist jetzt das

bringendste Erforderniß. Es liegt die Nothwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete u. s. w.“

Bei Publication des Freienwalder Schiedspruches, durch den die Verfassung vom 10. October 1849 beseitigt wurde, verhiess ferner eine Großherzogliche Verordnung vom 14. September 1850:

„Wir werden ungesäumt die erforderlichen Einleitungen treffen, damit das Werk der Reform der ständischen Vertretung und der Landesverfassung wieder aufgenommen werde.“ —

Endlich heißt es in dem Landtagschreiben vom 15. Februar 1851, nach Anerkennung der Mängel der alten Verfassung „welche im Laufe der Zeit die Fortschritte zum Bessern mehr oder weniger gehemmt haben;“

„Vor Allem bedarf die Landesvertretung einer wesentlichen Veränderung, und diese wird eine Reihe anderer Aenderungen der bestehenden Landesverfassung zur Folge haben.“

Allen Reformbestrebungen steht die entschiedene Weigerung des Standes der Ritterschaft gegenüber, welcher grundsätzlich festhält an seinen Privilegien und bei einer Verhandlung mit der Landesregierung durch seine Deputirten bei dem commissarisch-deputetischen Verhandlungen im Jahre 1851 erklärt hat, „daß bei einer Reform nicht das Bestehende umgestürzt, sondern befestigt werden müsse.“ — Die Wünsche der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung, welche in den Reichstagswahlen wiederholt einen unzweideutigen Ausdruck gefunden haben, können in Mecklenburg sich nicht Gehör, noch Geltung verschaffen, weil sie keine politische Vertretung haben, und weil politische Kundgebungen in der Presse, in Vereinen und Versammlungen durch die mecklenburgische Gesetzgebung unmöglich gemacht sind.

Indem wir statt näherer Darlegung auf die Schriften der Reichstagsabgeordneten Dr. Julius Wiggers:

„Das Verfassungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.“ Berlin, 1860.

und des Dr. Prosch:

„Die Stellung Mecklenburgs im Norddeutschen Bunde.“
Kostock, 1867.

uns beziehen, bitten wir den hohen Reichstag:

seine gewichtige Fürsprache dafür eintreten lassen zu wollen, daß Mecklenburg eine constitutionelle Landesverfassung mit frei gewählten Vertretern, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist, schleunigst wieder erhalte.

Des hohen Reichstags

gehorsamste

Kostock, 12. October 1867.

II.

Petition an Se. Kgl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin.

1868.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!

Allernädigster Großherzog und Herr!

Bald sind zwei Jahrzehnte verflossen, seit Ew. Königliche Hoheit, freilich unter den Eindrücken damaliger außerordentlicher Zeit, doch aber ausdrücklich gestützt auf die unabhängig davon aus der Erfahrung gewonnene Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit und dringenden Nothwendigkeit des Schrittes, die Absicht kundgaben, die mit den heutigen Vorstellungen von einem geordneten Staatswesen und mit den sich nach ihm gestaltenden wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens längst in Widerstreit gerathene altlandständische Verfassung Mecklenburgs in die constitutionelle Staatsform über zu führen, und das Land dazu aufriefen, Allerhöchst Ihnen bei diesem Werke beiständig zu sein.

Seitdem ist eine an getäuschten Hoffnungen reiche Zeit veronnen, aus der Brust der großen Mehrzahl Ew. Königl. Hoheit getreuer Unterthanen aber das Vertrauen nicht gewichen, daß doch

einmal dieses fürstliche Wort seine volle und dauernde Erfüllung finden werde.

Eine ungünstige Verkettung der Umstände, wodurch widerstrebende Elemente vorherrschenden Einfluß wieder gewannen, hat es mit sich gebracht, daß ein mühsam errungener, — wenn gleich der Verbesserung bedürftiger und fähiger, dennoch in seinen wesentlichen Grundlagen den Anforderungen der Gegenwart entsprechender — Aufbau des Staatswesens, nicht ohne schwere Verletzung des Rechtsbewußtseins vieler, die in treuer Hingebung Ew. Königl. Hoheit Aufrufe gefolgt waren, wieder zerstört und das Land von diesem Ziele, das man schon erreicht wähnte, weiter denn zuvor zurückgebracht wurde. Die politische Abspannung, die einer fieberhaft erregten Zeit folgte, hat es möglich gemacht, daß mit den Ausschreitungen derselben auch ihre berechtigten Schöpfungen als die Frucht revolutionären Gebahrens verschrieen wurden und mittelalterliche Institutionen, über welche die lebendige Weltanschauung längst den Stab gebrochen hatte, sich nochmals mit dem Scheine der Lebenswürdigkeit zu umgeben vermochten. So sollte es kommen, daß, während die politischen Zustände in allen übrigen Ländern deutscher Zunge sich nach und nach in die Formen bildeten, die in den heutigen Begriffen von Staat und Staatsgewalt, von Volk und Volksvertretung ihre Rechtfertigung finden, während unter ihrem Schutze das gesellschaftliche und wirthschaftliche Leben überall sich nach den Principien frei zu entfalten vermochte, worauf in unsern Tagen civilisirte Völker ihren Wohlstand bauen, in Mecklenburg die Verfassungsfrage ihrer Lösung um keinen Schritt näher gebracht wurde. Hier blieben Reformen, die von Ew. Königl. Hoheit Allerhöchst selbst als dringlich anerkannt waren, bis auf den heutigen Tag nur fromme Wünsche, sittlich berechnigte Ansprüche an das Leben in weitem Umfange unbefriedigt, große sociale Uebel aber, die sich mit Nothwendigkeit daraus erzeugen mußten, im ungeführten Wachsthum.

Wir verkennen es nicht, daß Ew. Königl. Hoheit, trotz dieser Ungunst der Verhältnisse, in Ihrer landesväterlichen Fürsorge an manche Zweige der öffentlichen Verwaltung die bessernde Hand zu legen bemüht waren. Insofern wir aber die wahre und letzte Ursache jener Uebel darin erkennen, daß die das heutige Leben im Staate und Volke beherrschenden Ideen mit den Grundlagen der patrimonialständischen Verfassung in Zwiespalt liegen und durch die erstarrten Formen der letzteren Staats- und Volksleben gehindert sind, sich in der Richtung der Zeit frei zu entwickeln, vermögen wir das Mittel zur Abstellung des Uebels auch nur in einer jenen Ideen entsprechenden Reform der Verfassung selbst zu erkennen. Eine Staatsordnung, die den heutigen Anforderungen entspricht, läßt sich, wie dies im Jahre 1848 auch von den Ständen als richtig anerkannt wurde, auf patrimonialstaatlicher Basis nicht bauen und kann daher nicht existent werden, ohne diese zu zerstören.

Es sind nicht Theorien, sondern Bedürfnisse des practischen Lebens, die uns bei dieser Ansicht leiten. Die Staatszwecke sind ihrer Natur nach nur in unvollkommenem Grade erreichbar, wo es, wie noch heute in Mecklenburg, an der staatlichen Einheit fehlt, die öffentliche Gewalt getheilt ist und als ein Privatrecht, wodurch der Eine sich über den Andern erhebt, erworben und besessen werden kann. Die Einzelnen können sich in ihrer Stellung zum Staate heute nicht mehr, wie in den finsternen Zeiten des Mittelalters, befriedigt fühlen, so lange sie sich nicht in staatsbürgerlicher Eigenschaft zur Gemeinschaft verbunden und durch geordnete Organe, der Staatsgewalt gegenüber, vertreten sehen, sondern politische Rechte und Freiheiten das Vorrecht privilegirter Classen sind, mit dem privatrechtlichen Grundbesitze Herrschaftsrechte, obrigkeitliche Gewalt und Repräsentation verbunden bleiben. Das aber ist eben das Fundament unserer altständischen Verfassung. Eine rationelle Staatswirthschaft, ländliches Gemeinwesen, Selbstverwaltung in

Kreisen und Gemeinden, diese wesentlichen Grundlagen nationalen Wohlstandes und freiheitlichen Volkslebens, sind grundsätzlich durch sie ausgeschlossen. Alle Reformen auf politischem und wirthschaftlichem Gebiete, wie wohlgemeint und wie mühsam errungen sie auch waren, mußten eine Halbheit bleiben und konnten den Ansprüchen der Wissenschaft und des Lebens nicht genügen, so lange ihnen nicht das aus dem Staatsgedanken sich ergebende durchstehende Princip des Gemeinwohles zum Grunde gelegt werden konnte, sondern Rücksichten auf gesonderte Landestheile, auf Parteiinteressen und privilegirte Stellungen dabei leitend waren, so lange für die Rechte und Pflichten aller Staatsangehörigen nicht das gleiche Maaß angelegt werden konnte, so lange die Elemente aller Volkswirthschaft zum Vortheil der politisch berechtigten Classen gebunden blieben. Das in der Cultur unsers Zeitalters vollberechtigte Streben nach der persönlichen Freiheit, welche das Staatsbürgerthum gewährt, nach Freiheit der Arbeit, des Eigenthums und des Verkehrs, die eine natürliche Bedingung ihrer Verwerthung in der Gesellschaft ist, blieb in dem patrimonialstaatlichen Rahmen auf ein unerreichbares Ziel gerichtet.

Darum ist unser Hoffen und Sehnen unverwandt auf den Eintritt solcher Zeitumstände gerichtet geblieben, die Ew. Königl. Hoheit für geeignet halten würden zur Verwirklichung einer Verfassungsreform im constitutionellen Geiste, da nach unserer, auf den Vorgang der civilisirten Welt gestützten, Ueberzeugung nur diese, trotz der auch ihr anklebenden Unvollkommenheiten, wie vor 20 Jahren, so auch noch heute sich als das Mittel darstellt, um wohlbegründeten Ansprüchen an die Staatsordnung, die bisher nicht befriedigt werden konnten, gerecht zu werden und Mecklenburg auf die Stufe des Wohlstandes zu erheben, wozu es die natürlichen Elemente in sich schließt.

Darum haben wir die großen politischen Ereignisse, welche sich im Jahre 1866 in Deutschland vollzogen und woran Ew. Königl.

Hohheit persönlich rühmlichen Antheil nahmen, mit doppelter Freude begrüßt, indem wir durch sie nicht nur Mißstände, die nur zu lange zur Entzweiung des deutschen Volkes und zur Zerspaltung seiner nationalen Kräfte gedient hatten, hinweggeräumt, sondern auch die Begründung eines solchen öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland in Aussicht gestellt sahen, der schon vermöge seiner Garantien für einheitliche Gestaltung und freiheitliche Entwicklung des Gesamt-Vaterlandes auch die einzelnen Theile desselben an die gleiche Ordnung fesselte und somit auch für unser engeres Vaterland die Nothwendigkeit herbeiführte, mit der altständischen Grundlage seiner Verfassung zu brechen.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes entspricht in dieser Beziehung unsern Erwartungen. Sie trägt wesentlich den Character eines modernen Staatswesens und ist auf constitutionellem Grunde gebaut. Sie beruhet auf dem Princip staatlicher Einheit und Oeffentlichkeit. Indem sie die vollziehende Gewalt ausschließlich den Regierungsorganen vorbehält, bindet sie gleichwohl diese an das Gesetz und anerkennt sie gleichwohl ein freies Staatsbürgerthum, vermöge dessen alle Staatsangehörigen, dem Gesetze unterthan, doch auch mit bestimmten, aus dem Wesen der staatlichen Gemeinschaft hergeleiteten, Rechten und Freiheiten, und mit dem Organe bedacht sind, das sie zur Wahrung dieser ihrer Gerechtfame und zu entsprechender Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten befähigt. Indem sie in Deutschland den Verfassungsstaat herstellt, mit welchem die patrimonialstaatliche Institution in schneidendem Widerspruche steht, indem sie für Gesetzgebung und Verwaltung Organe und Einrichtungen bedingt, die sich mit dem innersten Wesen der letztern nicht vertragen, indem sie die Ordnung der Verhältnisse auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens in Bahnen weist, worauf ihr die ältere Staatsform nicht zu folgen vermag, konnte es uns nicht zweifelhaft sein, daß durch sie, die höhere Norm, welcher im Bereiche ihrer

Wirksamkeit widersprechende Zustände zu weichen haben, auch die Fortdauer der alten Mecklenburg'schen Verfassung ausgeschlossen, die Umgestaltung derselben nach den Grundprincipien der Bundesverfassung zur rechtlichen und thatsfächlichen Nothwendigkeit geworden war.

In dieser unserer Ueberzeugung konnte auch der Umstand, daß nach der Bundesverfassung in allen den Zweigen des Staatswesens, worauf die Competenz der Bundesgewalt nicht ausdrücklich erstreckt wurde, die Selbstständigkeit der einzelnen Bundesländer erhalten blieb und daß der Bundesgewalt eine Competenz zur Ordnung der innern Verfassungszustände der letztern nur nach Maaßgabe des Artikels 76 der Bundesverfassung beigelegt ist, uns in keiner Weise wankend machen. Denn abgesehen davon, daß die Bundesverfassung der Bundesgewalt die Befugniß zuspricht, unter den für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Bedingungen ihre Competenz zu erweitern, würde es sich in dem vorliegenden Falle nicht sowohl um einen Eingriff der Bundesgewalt in das innere Verfassungsrecht eines Bundeslandes handeln, als vielmehr um die Geltendmachung der Autorität der Bundesorgane dahin, daß dem Mangel der ersten Erfordernisse jedes geordneten Staatswesens Abhülfe geschehe und die Existenz eines Verfassungsrechtes, wie die Bundesverfassung es bedingt, in Mecklenburg möglich gemacht werde. Es handelt sich nicht um Abänderungen in einer specifischen Staatsform, nicht um Schlichtung von Differenzen zwischen Regierungsgewalt und Volksvertretung, sondern um die Herstellung einer Regierungsgewalt und Volksvertretung, die den Grundbedingungen des durch die Bundesverfassung gewährleisteten deutschen Staats- und Volkslebens entsprechen. Uns will es scheinen, daß Recht und Beruf der Bundesgewalt, dahin zu wirken, schon durch die bloße Thatfache ihrer Existenz bezeugt sind. Mögen aus der Bundesverfassung nach der einen Seite hin die Bundesorgane, nach der andern die Organe der einzelnen Bundesländer als die Träger

der Staatsgewalt hervortreten, es soll darum nicht weniger im Norddeutschen Bunde über alle Verhältnisse der Volksgemeinschaft doch nur eine einheitliche höchste Gewalt gebieten und diese soll eine öffentliche sein. Mögen auch die öffentlichen Rechte und Pflichten der Bundesangehörigen sich theils nach den Beziehungen zur Gesamtheit des Bundes, theils nach den territorialen Grenzen der Bundesglieder bestimmen, es kann doch im Bunde, wie nur ein Volk, so auch nur ein Staatsbürgerthum geben. Wäre es anders, so wäre die Verfassung des Norddeutschen Bundes keine Verfassung, das deutsche Volk wäre durch sie nicht aus seiner politischen Zerrissenheit erlöst und das deutsche Inbigenat bliebe eine hohle Phrase. Diese hohe nationale und politische Bedeutung trägt, nach unserer Auffassung, die Bundesinstitution in sich selber, sie ist das Wesen und die Vorbedingung ihrer Existenz. Es bedurfte weder besonderer Bestimmungen der Bundesverfassung, um die Nothwendigkeit zu betonen, daß im Umfange des Bundes das Staatswesen allenthalben sich ihrem eigenen Lebensprincip conformire, noch bedarf es einer Erweiterung der Kompetenz der Bundesgewalt, um sie zu befugen, in diesem Punkte die Harmonie zwischen dem Gesamtkörper und seinen Gliedern herzustellen. Es liegt in ihrer Stellung, darüber zu wachen, daß nicht nur allseitig die festgestellten Leistungen an die Bundeskasse beschafft, die Wehrkräfte verfassungsmäßig organisirt und die Bundesgesetze buchstäblich befolgt werden, sondern daß auch überall eine staatliche Ordnung walte, wie Bundesverfassung und Bundesgesetze sie als selbstverständlich voraussetzen, nicht aber Zustände fortbestehen, die ihre Wirkungen durchkreuzen oder ihre Consequenzen zu bloßem Schein herabwürdigten.

Unter den dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten ist es auch nur Mecklenburg allein, welches vermöge seiner, allen Umbildungen der Zeit zum Trotz, in Wirksamkeit erhaltenen altständischen Verfassung sich in einer Lage befindet, die mit diesen

Voraussetzungen schlecht hin unvereinbar ist. Hier fehlt es an Staatseinheit, da das Land in Theile zerfällt mit gesonderten politischen Rechten und gesonderten Wirthschaftssystemen; hier fehlt es an der Einheit und dem ausschließlich öffentlichen Charakter der Staatsgewalt, da Stände und ständische Corporationen sich im privatrechtlichen Mitbesitze von Herrschaftsrechten und obrigkeitlicher Gewalt befinden; hier fehlt es an einem Staatsbürgerthum, da politische Rechte und Freiheiten das ausschließliche Privilegium gewisser Classen sind und überhaupt nicht persönlich, sondern nur als Ausfluß obrigkeitlicher Stellung besessen werden. Und daß es an allem diesen fehlt, daß also ein politischer Zustand, wie die Bundesverfassung ihn zweifellos voraussetzt, ebenso zweifellos nicht vorhanden ist, dabei interessiren nicht allein wir, die wir in Mecklenburg unsere Heimath haben, dabei interessiren auch alle Bundesangehörigen, die sich in Mecklenburg niederlassen oder mit dem Lande in Verkehr stehen, dabei interessirt mithin auch der Bund in seiner Gesamtheit.

Durfte schon aus diesen allgemeinen Gründen die altländische Verfassung als durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes hinfällig geworden und eine Umgestaltung derselben nach den Grundprincipien der letzteren als eine in der Stellung des Landes zum Bunde begründete, rechtliche Nothwendigkeit betrachtet werden, so führen die Consequenzen positiver Bestimmungen der Bundesverfassung zu demselben Resultate. Das gesammte Militairwesen, sehr erhebliche Theile des öffentlichen Abgabewesens und andere Zweige des Staatswesens sind, in Ansehung der Gesetzgebung und Verwaltung, aus dem Rahmen gerissen, in dem sie in Mecklenburg sich geschichtlich entwickelten. Sie sind in subjectiver und objectiver Hinsicht an völlig neue Ordnungen gebunden, die bezüglichlichen Rechte und Pflichten sind nach Grundsätzen geregelt, welche mit denen nichts gemein haben, worauf die zwischen Fürst und Ständen aufgerichteten Verträge beruhen, die den Kern der

landständischen Verfassung bilden. Vergleichen wir den Landesvergleich von 1755, der doch noch heute das Fundament der letzteren bildet, mit der Bundesverfassung, so ermessen wir nicht, wie beide neben einander rechtlich zu bestehen vermögen. Die Grundregel, wonach die Landesherrschaft die ordentlichen Staatslasten principaliter aus ihrem privativen Vermögen zu bestreiten und dazu nur die mit den Ständen averfionell und für alle Zeiten fest vereinbarten Hilfsbeiträge in Anspruch zu nehmen hat, hat rücksichtlich des größten Theils des öffentlichen Aufwandes dem Budgetsystem weichen müssen und ist schon darum als eine rechtliche Antiquität zu betrachten. Zu allen Leistungen an und für den Bund, mögen sie in Geldleistungen oder persönlichen Diensten bestehen, sind nicht Landesfürst und Stände, sondern ist Mecklenburg als Staat, in dem Sinne, wie die Bundesverfassung diesen versteht, verpflichtet und sind dieselben, nach ausdrücklicher Vorschrift der Bundesverfassung, nicht nach jenem altständischen System, sondern von allen Landesangehörigen gleichmäßig, ohne Bevorzugung oder Prägravationen einzelner Classen, zu übertragen. Die Einverleibung Mecklenburgs in den deutschen Zollverein und die damit verbundene Einführung einer Reihe indirecter Steuern beruhen auf der Bundesverfassung, nicht auf ständischen Beschlüssen; Ständen steht darauf keinerlei Einwirkung, keinerlei Verfügung über die daraus erzielten Einnahmen zu. Vielmehr gehören letztere dem Bunde an; die bezügliche Gesetzgebung und obere Direction der Verwaltung stehen den Bundesorganen, die Ausführung und Vollziehung aber der Regierung als ihre Prärogative zu, so daß nicht zu erkennen ist, auf welchem rechtlichen Grunde Ritter- und Landschaft irgend eine Betheiligung hieran Zwecks Wahrung ihrer ständischen Sonderinteressen in Anspruch zu nehmen vermögen. Aehnlich verhält es sich mit den, in Ermangelung von directen Bundessteuern, zur Bundeskasse zu leistenden Matricularbeiträgen, die weder Gegenstand ständischer Bewilligung, noch nach den völlig

veränderten Verhältnissen als ein Analogon vormaliger Reichssteuern zu behandeln sind, sowie mit der in andern Zweigen des Staatswesens der Bundesgewalt zugewiesenen Gesetzgebung. In allen diesen Angelegenheiten hat die repräsentative Eigenschaft der grundherrlichen und ständischen Obrigkeiten durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes ihre innere Begründung und Berechtigung verloren und setzt die Bundesverfassung in den Einzelstaaten einerseits von ständischer Mitwirkung unabhängige Verwaltungsorgane, andererseits, soweit Gesetzgebung und Besteuerung nicht vom Bunde ausgehen, eine Volksvertretung voraus, die beide mit der landständischen Verfassung nicht zu vereinigen sind.

Konnte es nach allen diesen in unsern Augen keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes die der landständischen Verfassung zum Grunde liegenden Verträge in ihren wesentlichsten Theilen gegenstandslos, rechtlich und thatsächlich hinfällig wurden, daß folgeweise dies alte Verfassungswerk in seiner Grundlage vernichtet dastand und auf der gleichen Basis die Errichtung eines neuen, den veränderten Verhältnissen und Voraussetzungen der Bundesverfassung entsprechenden Verfassungswerks ein Ding der Unmöglichkeit war, so haben wir der Erwartung Raum geben zu dürfen geglaubt, daß Ew. Königl. Hohelt diese durch die Gewalt der Umstände herbeigeführte Sachlage nicht unbenutzt lassen würden, um, in Anerkennung der bundesverfassungsmäßigen Nothwendigkeit, die für die zu ihrer Befriedigung dienenden Entschliessungen freie Bahn gewährte, die längst verheißene und vom Lande längst ersehnte Einführung der constitutionellen Staatsform zur That zu erheben. Wir haben dies umsomehr gehofft, als das Gewicht der Gründe, worauf die Nothwendigkeit dieses Schrittes beruht, so schwer wiegt und so anschaulich hervortritt, daß, nach unserm Dafürhalten, selbst auch nur eine an die Stände gerichtete landesherrliche Aufforderung zur eingehenden Erwägung derselben nicht erfolglos hätte verhallen können. Die

durch den Umschwung der Verhältnisse gewonnene neue Rechtsbasis hob über alle entgegenstehende Bedenken hinweg und war, sobald Ew. Königl. Hoheit in Gemäßheit derselben die Verfassungszustände des Landes zu ordnen beschloffen, nicht zu erwarten, daß Ritter- und Landschaft auch nur den Versuch machen würden, sich diesen rechtlichen Folgen zu entziehen.

Im Hinblick auf Alles, was bei und seit Publication der Bundesverfassung in Mecklenburg geschah, im Hinblick zumal auf die Propositionen, Verhandlungen und Beschlüsse des jüngsten Landtags beklagen wir es jetzt zwar tief, uns in dieser Erwartung getäuscht zu haben; wie aber aus diesen Vorgängen thatsächliche Gründe, wodurch die Momente, die wir zur Begründung unserer Ansicht hervorhoben, entkräftet wären, nicht erhellen, so konnte dadurch noch viel weniger in der rechtlichen Lage der Sache etwas geändert werden.

Die Landtagsverhandlungen sind es, welche den Entschluß zu der gegenwärtigen Petition in uns zur Reife brachten, da nach ihnen kein Zweifel mehr darüber bestehen kann, daß es wirklich die Absicht ist, inmitten der neuen Ordnung der Dinge, trotz aller Incongruenz die alten Verfassungsformen mit ihrer ständischen Gliederung, ihrer patrimonialen Grundlage und den sich daraus ergebenden Sonderstellungen im Bestande zu erhalten. Während sie von der Unausreichlichkeit und Unanwendbarkeit der vertragsmäßigen Bestimmungen für die Beurtheilung und Behandlung der sich aus den Verhältnissen des Landes zum Bunde ergebenden neuen Bedürfnisse in ekklatanter Weise Zeugniß geben, zeugen sie gleichwohl von dem Bestreben der Stände, sich in ihren alten Stellungen zu behaupten und von dem Vorurtheile, daß es hiezu und für die Bewahrung der alten Verfassung unter den neuen Verhältnissen weiter nichts bedürfe, als daß für die auf Mecklenburg entfallenden Geldleistungen in irgend einer Weise gesorgt werde.

Ist es uns gestattet auf Einzelheiten einzugehen, so hat die kühle Aufnahme, welche die in Veranlassung des Bundes-Freizügigkeitsgesetzes von Ew. Königl. Hoheit proponirten Maßregeln, wie beschränkt sie in Beihalt der Tendenz des Gesetzes auch nur waren, im Schoße der Ständeversammlung finden sollte, uns nicht überraschen können, da, so lange die Verhältnisse im Uebrigen bleiben, wie sie sind und die bestehende Verfassung sie bedingt, den Ständen das natürliche Bestreben eingegeben ist, jene Tendenz nicht zu befördern, sondern zu bekämpfen. — Bedurfte es noch eines weiteren Beweises für das practische Bedürfniß staatlicher Einheit, so ward dieser gegeben durch das Verhalten der Ritterschaft gegenüber den regiminellen Vorschlägen zur Verbesserung des Schulwesens, die unter den veränderten politischen Verhältnissen eine erhöhte Bedeutung gewinnen. — Wenn eine günstige Lage der landesherrlichen Cassen es zuließ, daß Ew. Königl. Hoheit zu den vermehrten Staatslasten im laufenden Verwaltungsjahre erhöhte Steuerhülfsen nur in mäßigem Umfange in Anspruch nehmen, so blicken wir darum nicht weniger besorgt in die Zukunft. Es erfüllt uns namentlich mit Besorgniß, daß die Frage, in welcher Weise und in welchem Verhältnisse das landesherrliche Domainial-Vermögen zu den Staatslasten, die unfehlbar mit der Entwicklung der Bundesverfassung einer weiteren Steigerung entgegengehen, dauernd mitwirkend sein wird, unerörtert und unentschieden blieb, und dies umsomehr, als die Versicherung, daß das vermehrte Geldbedürfniß wahrscheinlich schon durch die mit dem Eintritt in den Zollverein zu gewinnenden höheren Einnahmen seine Deckung finden werde, in Beihalt der vorgeführten Zahlenverhältnisse, auf die Absicht schließen läßt, neben der enorm gesteigerten Steuerlast, welche der höhere Zollvereins-Tarif und die mit jenem Zeitpunkte eintretenden Verbrauchssteuern von nothwendigen Lebensbedürfnissen mit sich bringen, die bestehende, allerdings mit der ständischen Verfassung enge verwebte Steuergesetzgebung in ihrer Verworrenheit

und mit ihren fundamentalen Mängeln fort dauern zu lassen. Wie begreiflich wir es auch finden, daß das Verlangen nach einer rationalen Ordnung des Steuerwesens, nach einer einheitlichen, den heutigen Anforderungen der Staatswirthschaft entsprechenden und das ganze Land gleichmäßig ergreifenden Steuergesetzgebung vom Standpunkte der altständischen Verfassung aus keine Berücksichtigung und kein Gehör finden konnte, so müssen wir die Zurückweisung desselben doch umsomehr beklagen, als die Prüfung der zu solchem Ziele führenden Mittel und Wege es nur in's klarste Licht hätte stellen können, daß es die Verfassung selber ist, die jener Forderung der Gerechtigkeit und Politik entgegen steht.

Wir halten jedoch dieses Verlangen darum nicht weniger in der Bundesverfassung rechtlich begründet und den Beweis der Verträglichkeit derselben mit der patrimonialstaatlichen Finanzordnung dadurch nicht geführt, daß die Ansprüche der Bundeskasse nicht etwa in dem durch diese Ordnung vorgezeichneten Wege, sondern je nach Convenienz zu einem Theile aus landesherrlichen Mitteln, zum andern durch sogenannte ständische Voluntarien und durch Steuern aufgebracht werden, die dem Wesen der ständischen Verfassung und den Verträgen, worauf sie ruhet, fremd sind und ihnen fremd bleiben müssen, weil sie zu weit überwiegendem Theile auf den Schultern derer lasten, die durch die Stände überall nicht repräsentirt sind. Wie wir zu solchen Transactionen Ritter- und Landschaft weder durch Geschichte und Vertrag legitimirt, noch in Beihalt der Bundesverfassung berechtigt erachten, so können wir uns auch von der Ansicht nicht lossagen, daß die Aufgabe, welche dem Lande durch die letztere überkam, eine höhere ist; wir glauben, daß durch den einheitlichen Charakter, welchen sie im deutschen Staats- und Volksleben hergestellt wissen will, die Scheidewand gefallen ist, die das Ständewesen in dem Genuße politischer Rechte aufrichtete; wir glauben, daß durch sie alle Mecklenburger unterschiedslos zum Vollgenusse staatsbürgerlicher Rechte berufen sind;

wir glauben, daß, wie Mecklenburg seiner Stellung im Norddeutschen Bunde nur in den Formen des constitutionellen Staats gerecht zu werden vermag, jene Aufgabe auch in Rücksicht auf die innern Verhältnisse des Landes nur durch den Uebergang zur constitutionellen Staatsform zu erfüllen ist. Die Grundlage der Mecklenburgischen Verfassung, die politische Dreitheilung des Landes und das patrimonialständische Repräsentativsystem mit ihren Consequenzen nach der einen Seite hin conserviren zu wollen, nachdem das Land nach der andern Seite hin integrierender Theil eines constitutionellen Staatswesens geworden ist, scheint uns ein Problem zu sein, dessen Lösung niemals gelingen und auch nur zu unheilvollen Folgen versucht werden kann.

Die Gründe des Rechtes und der Politik, die für diese unsere Ansicht streiten, sind so stark, daß der schließliche Erfolg uns nicht zweifelhaft sein kann. Welche Verbindungen solche Einrichtungen, deren innere Bedeutung sich längst an der umbildenden Kraft der Zeit zerrieb und die in den Vorstellungen der gebildeten Welt keine Berechtigung mehr haben, auch noch weiter annehmen möchten, um noch länger neu entstandenen Bedürfnissen und Zwecken zu dienen, denen sie ihrer Natur nach nicht gewachsen sind, sie werden weder den Strom des Lebens bewältigen, noch den natürlichen Folgen der Neugestaltung Deutschlands dauernd Widerstand leisten. Aber es ist uns nicht gleichgültig, wann der Schritt geschehe und es liegt uns am Herzen, daß es die vorschauende Fürsorge unsers Fürsten sei, die das Nothwendige in Zeiten wirke, nicht aber erst dann die Hand an's Werk gelegt werde, wenn äußere Machtgebote oder die mit der Fortdauer des Zwiespalts der Verhältnisse wachsenden inneren Nothstände dazu zwingen. Wir empfinden daher das Bedürfniß, unsern Besorgnissen und Wünschen ohne Rückhalt vor Ew. Königl. Hoheit Thron Ausdruck zu geben.

Wir Alle, die wir diese Petition unterzeichnet haben, bekennen uns zu der Ueberzeugung, daß der fernere Fortbestand der land-

ständischen Verfassung weder mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes noch mit den gerechten Ansprüchen und wahren Interessen des Landes zu vereinigen ist; wir Alle erkennen die Umgestaltung derselben nach dem der Bundesverfassung zum Grunde liegenden constitutionellen Systeme als eine rechtliche Nothwendigkeit und als ein dringendes Gebot der Zeit, zu dessen Befriedigung wir den Beruf, das Recht und die Macht in Ew. Königl. Hand gelegt sehen; wir Alle sprechen, in dem gleichen Vertrauen auf die hohe Weisheit und den landesväterlichen Sinn die über die Geschichte des Landes wachen und walten, die allerunterthänigste Bitte aus:

Daß Ew. Königl. Hoheit geruhen wollen, die Einführung der constitutionellen Staatsform zu beschließen und diese hohe Entschließung baldthunlichst Ihrem getreuen Lande kund zu geben,

die wir in der größten Ehrfurcht beharren, als

Ew. Königlichem Hoheit

Supplicatum,

allerunterthänigst treuehofsamste

.....im Februar 1868.

III.

Petition an den Reichstag.

1869.

An den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Die in der weit überwiegenden Mehrheit der Mecklenburgischen Bevölkerung lebende Ueberzeugung, daß das Land einer Losfagung von der landständischen Verfassung und der Aneignung der constitutionellen Staatsform bedarf, um seine Aufgaben zu erfüllen, hat, seit der Begründung des Norddeutschen Bundes, durch welche zugleich die Dringlichkeit einer Verfassungsänderung verstärkt und die Aussicht auf einen Erfolg der hierauf gerichteten Bestrebungen eröffnet wurde, schon zweimal einen gemeinsamen öffentlichen Ausdruck gefunden.

Das erste Mal in einer, mit nahezu 4000 Unterschriften versehenen Petition an den Reichstag, welche dahin ging, „daß Mecklenburg eine constitutionelle Landesverfassung mit frei gewählten Vertretern schleunigst wieder erhalte“. Der Reichstag, welcher am

23. October 1867 über diese Petition verhandelte, vermochte sich über einen positiven Beschluß in dieser Angelegenheit nicht zu einigen und die Petition blieb daher unerledigt.

Ein zweiter Schritt in der Richtung auf das gleiche Ziel war eine Petition an den Großherzog: Derselbe wolle geruhen, „die Einführung der constitutionellen Staatsform zu beschließen und diese Entschließung dem Lande baldthunlichst kund zu geben“. Diese Petition, 5807 Unterschriften zählend, wurde am 16. März 1868 abgesandt, ist jedoch unbeantwortet geblieben.

Die Erfolglosigkeit dieser Schritte hat uns aber um so weniger bestimmen können, auf eine weitere eigene Thätigkeit in unserer Verfassungs-Angelegenheit zu verzichten, als einerseits der politische Nothstand, in welchem wir uns unter der bestehenden Landesverfassung befinden, nicht nur unverändert fort dauert, sondern sich fortwährend in demselben Maße steigert, wie die Entwicklung der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung fortschreitet und damit der Gegensatz sich verschärft, in welchem unsere Staatseinrichtungen zu den Grundlagen des Norddeutschen Bundes und dem Wesen und Geist der Bundesverfassung stehen, andererseits aber es an jeder Andeutung fehlt, daß die Nothwendigkeit einer Ausgleichung dieses Gegensatzes unserer Staatsregierung und den bestehenden Landständen zur Erkenntniß gekommen sei, wir vielmehr wahrnehmen müssen, daß beide Willens sind, uns in den längst veralteten politischen Formen und dem verkümmerten staatlichen Dasein so lange zu erhalten, als dies ihren vereinigten Anstrengungen nur irgend gelingen wird. Durch ihre Vorlagen auf den Landtagen von 1867 und 1868 und durch ihr Schweigen über die selbst schon von einzelnen conservativen Stimmen anerkannte Unhaltbarkeit der bestehenden Landesverfassung hat die Regierung bewiesen, daß sie dem Gedanken an eine Verfassungsänderung gänzlich fern steht. Nach ihrer Absicht sollen die nicht zu den politisch Privilegirten gehörigen Mecklenburger, obgleich sie wie die Ange-

hörigen der anderen Bundesstaaten das Wahlrecht für den Reichstag ausüben und dadurch bei der Bundesgesetzgebung und der Feststellung des Bundeshaushalts mitwirken, dennoch nach wie vor von jeder activen Bethelligung an der Landes-Gesetzgebung und von der Mitwirkung bei der Bewilligung von Landessteuern ausgeschlossen sein. Eine landständische Corporation, deren Recht auf den Namen einer Landesvertretung in längst vergangenen Zuständen und Verhältnissen wurzelt, in Wirklichkeit aber erloschen ist, soll auch noch fernerhin diese Vertretung bilden. Ein Privilegium, welches das Anhängsel eines ererbten oder erkauften Gutes oder eines obrigkeitlichen Amtes ist, und welches wenigstens in dieser Ausschließlichkeit sich in keinem anderen Staate zu behaupten vermocht hat, soll in Mecklenburg als die alleinige Quelle aller politischen Berechtigung erhalten bleiben, und mit ihm das Fehlen eines Staatshaushaltsetats, die Vermischung des landesherrlichen und des Staatsvermögens, das auf den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben ruhende Geheimniß und die Form des Aversums für die Entrichtung der Landessteuern an den Großherzog. Mit diesen Ständen, welche schon durch ihr bloßes Dasein als politische Corporationen die Zusammenfassung des Staatswesens zu einer Einheit hindern und deren Steuerbewilligungsbefugniß nach altem Recht nicht über den Kreis ihrer Hinterlassen und ihrer Stadtgemeinden hinausreicht, versucht die Regierung jetzt sogar zu einem das ganze Land umfassenden einheitlichen Steuersystem zu gelangen. Von den Ständen selbst ist begreiflich die Anregung zu einer Verfassungsreform nicht zu erwarten. Sie halten zähe an den überlieferten Vorrechten fest und möchten dieselben nur noch erweitern, indem sie die bisher von ihrer Mitwirkung unabhängige Ausübung des landesherrlichen Besteuerungsrechts über das Domanium in ihren Kompetenzkreis ziehen und dadurch ihr Vertretungsrecht auch auf die Domanalbevölkerung ausdehnen wollen. Ihre Stellung zur Bundesverfassung kann bei solcher Richtung auf die Erhaltung

und Befestigung ihrer Privilegien keine andere als eine feindliche sein. Nur mit dem äußersten Widerstreben leihen sie der Ausführung der Bundesgesetze ihre Mitwirkung, und von hervorragenden ständischen Würdenträgern wurde noch auf dem letzten Landtage die Aeußerung vernommen, ohne Widerspruch in der Landtagsversammlung zu finden, daß die ganze Bundesgesetzgebung ein Unglück für Mecklenburg sei, weil sie die bestehenden Verhältnisse durchlöchere, und daß die Aufgabe der Stände daher nur darin gefunden werden könne, die Bundesgesetze innerhalb der Grenzen Mecklenburgs so viel als möglich zu lähmen und unwirksam zu machen.

Wollten wir bei dieser Sachlage schweigend abwarten, wie lange es noch gelingen wird, den jetzigen Verfassungszustand gegenüber den gerechten Ansprüchen der Bevölkerung und den durch die Macht der Thatsachen von außen her ergehenden Forderungen aufrecht zu erhalten, so würden wir, wie wir glauben, damit eine uns obliegende Pflicht versäumen und der Meinung, daß die Mecklenburgische Bevölkerung nicht würdig und reif sei, gleich allen übrigen Bevölkerungen der Bundesstaaten an der Ordnung ihrer Landesangelegenheiten mitzuwirken, auch unsererseits zustimmen.

Indem wir daher in unserer Verfassungs-Angelegenheit uns von Neuem an den hohen Reichstag wenden, glauben wir nunmehr vor Allem eine Frage zur Lösung bringen zu müssen, welche zwar bei dem Versuche, für Mecklenburg den Eintritt in die Reihe der constitutionellen Staaten zu erwirken in irgend einem Stadium immer berührt werden mußte, bei dem jetzigen Stande der Sache aber von selbst in den Vordergrund tritt. Es ist die Frage wegen der Rechtsgültigkeit des Freienwalder Schiedspruches vom 12. September 1850, von welchem die Großherzogliche Staatsregierung ihr Recht zur Wiederherstellung der factisch be-

stehenden Landesverfassung und zu deren fernerer Aufrechterhaltung ableitet.

Das Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin, welches durch diesen Schiedsspruch aufgehoben wurde, beruhete auf einer Vereinbarung zwischen dem Großherzoge und der zu diesem Zwecke gesetzlich berufenen Abgeordnetenkammer. Nachdem der Großherzog das vereinbarte Staatsgrundgesetz eigenhändig vollzogen und durch Gelöbniß bekräftigt hatte, wurde es, gleichzeitig mit dem Gesetz wegen Aufhebung der landständischen Verfassung, am 10. October 1849 publicirt. Am 27. Februar 1850 trat der erste verfassungsmäßige Landtag in Schwerin zusammen, die Abgeordneten leisteten das vorgeschriebene Gelöbniß, die Verfassung treu zu beobachten und zu bewahren, und aus ihren Arbeiten gingen mehrere Gesetze hervor, welche in der verfassungsmäßigen Form demnächst vom Großherzoge verkündigt wurden.

Unterdessen hatten einzelne Mitglieder der früheren Ritterschaft lebhaftere Agitationen gegen das Staatsgrundgesetz begonnen. Obgleich Niemand an einen Erfolg dieser Thätigkeit glauben konnte und die Ueberzeugung aus der Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes eine so allgemeine war, daß das Großherzogliche Gesamtministerium unter dem 19. Januar 1850 mit Recht erklären konnte:

„mit Ausnahme der wenigen renitenten Mitglieder der ehemaligen Ritterschaft, welche das Aeußerste versuchen, um von den Zugeständnissen der früheren Landstände entbunden zu werden, ist die ganze Bevölkerung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Vereinbarung des neuen Staatsgrundgesetzes und die erfolgte Auflösung der Ritter- und Landschaft auf völlig legalem Wege erfolgt sind.“

so gelang es doch den fortgesetzten eifrigen Bemühungen der Gegner des Staatsgrundgesetzes, den Großherzog schließlich zu dem Ent-

schlusse zu bestimmen, die Aufrechterhaltung des Staatsgrundgesetzes nachträglich von einem, in der aufgehobenen Verfassung vorgesehenen schiedsrichterlichen Ausspruche abhängig zu machen. In Folge dessen wurde nach einem Verfahren, in welchem Bevollmächtigte von Mitgliedern der gesetzlich aufgelösten Ritterschaft als Kläger und der Großherzog als Beklagter auftraten, durch ein von diesen beiden Parteien bestelltes Schiedsgericht das Staatsgrundgesetz für ungültig erklärt und dieser Spruch unter Anwendung von Gewalt gegen die nach Vorschrift der Verfassung zusammentretenden gesetzlichen Volksvertreter, von dem beklagten Theile zur Ausführung gebracht.

Von den Verpflichtungen, welche die Großherzogliche Regierung sich durch die Einleitung dieses schiedsrichterlichen Verfahrens und die Ausführung des Schiedspruches auferlegt hat und an welchem sie noch gegenwärtig festhält, muß dieselbe nothwendig gelöst werden, wenn sie in den Stand gesetzt werden soll, durch Aenderung der Verfassung für die Erfüllung der berechtigten Wünsche der Bevölkerung thätig zu werden. Daher ist vor Allem erforderlich, daß die Competenz des Schiedsgerichts, welche die Voraussetzung des jetzt factisch bestehenden Verfassungszustandes bildet, einer Prüfung unterzogen werde. Fällt das Ergebniß dieser Prüfung, wie wir nicht anders erwarten können, gegen die Competenz des Schiedsgerichts und daher gegen die Rechtsgültigkeit seines Spruches aus, so ist damit das Hinderniß hinweggeräumt, welches der Erfüllung unserer Wünsche bisher entgegenstand, und über die weiteren Schritte wird dann sicherlich leicht ein Einverständnis zu erzielen sein.

Gestützt auf Artikel 76 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bitten wir daher:

Der hohe Reichstag wolle den Bundesrath des Norddeutschen Bundes veranlassen, die Competenz des Freiwälder Schiedsgerichts zur Fällung eines Urtheilspruches

Die
Mecklenburgische Verfassungsfrage.

Denkschrift,

dem Reichstage vorgelegt

von

Dr. Julius Wiggers,

Mitglied des Reichstages.

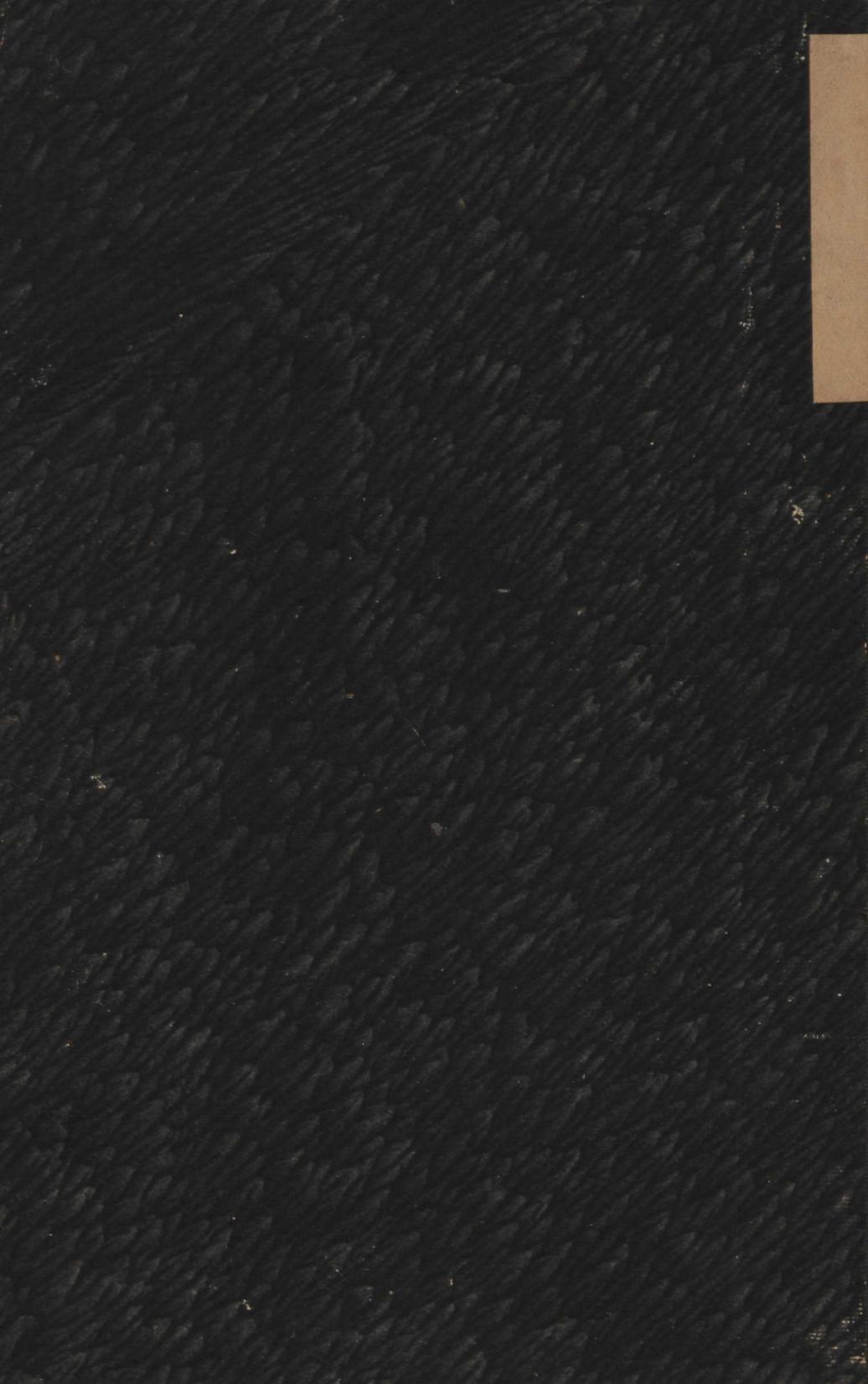
Rostock.

G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung.
(Ernst Ruhn.)

1869.

4. Mai 1958

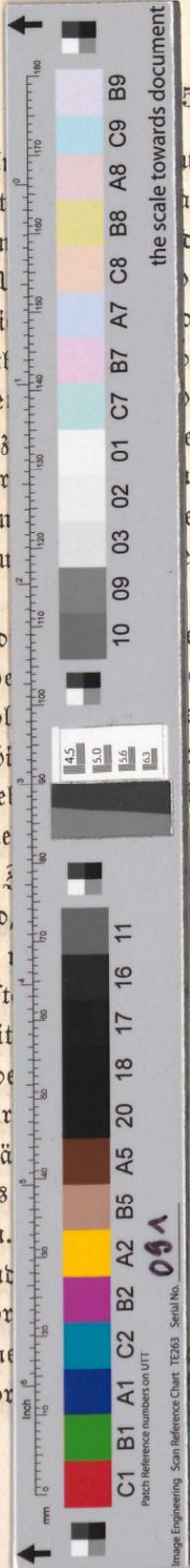
Verfertigt
von
I. A. GARBE
Rostock



wir glauben, daß, wie Mecklenburg seiner Stellschen Bunde nur in den Formen des constitgerecht zu werden vermag, jene Aufgabe auch in innern Verhältnisse des Landes nur durch den institutionellen Staatsform zu erfüllen ist. Die Mecklenburgischen Verfassung, die politische Dreiteilung und das patrimonialständische Repräsentativsystem sequenzen nach der einen Seite hin conserviren das Land nach der andern Seite hin integrir constitutionellen Staatswesens geworden ist, schein zu sein, dessen Lösung niemals gelingen und auvollen Folgen versucht werden kann.

Die Gründe des Rechtes und der Politik, die Ansicht streiten, sind so stark, daß der schließliche zweifelhaft sein kann. Welche Verbindungen solcher inneren Bedeutung sich längst an der umbräuteten Zeit zerrieb und die in den Vorstellungen der gebildeten Berechtigung mehr haben, auch noch weiter annehmen noch länger neu entstandenen Bedürfnissen und denen sie ihrer Natur nach nicht gewachsen sind, den Strom des Lebens bewältigen, noch den der Neugestaltung Deutschlands dauernd Widerstand es ist uns nicht gleichgültig, wann der Schritt liegt uns am Herzen, daß es die vorschauende Fürsten sei, die das Nothwendige in Zeiten wie dann die Hand an's Werk gelegt werde, wenn ä oder die mit der Fortdauer des Zwiespalts wachsenden inneren Nothstände dazu zwingen. daher das Bedürfnis, unsern Besorgnissen und Rückhalt vor Ew. Königl. Hoheit Thron Ausdr

Wir Alle, die wir diese Petition unterzeichnet haben, uns zu der Ueberzeugung, daß der fernere Fort



the scale towards document

091

Image Engineering Scan Reference Chart T1263 Serial No.

55
ut
ats
die
on
der
des
on
em
tes
em
el
ere
cht
en,
der
ne
um
en,
der
gen
der
es
rs
rst
ote
ffe
en
ne
en
d